
**Der Internationale
Militärgerichtshof**

Nr. 1

Anklageschrift

**gegen 24 deutsche
Hauptkriegsverbrecher**

HERAUSGEGEBEN VOM VERLAG „TAGLICHE RUNDSCHAU“ / BERLIN 1945

C 94 - 00304

Der Internationale Militärgerichtshof

Nr. 1

DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, DAS
VEREINIGTE KOENIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND, DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA,
DIE FRANZOESISCHE REPUBLIK

ERHEBEN ANKLAGE

g e g e n

HERMANN WILHELM GOERING, RUDOLF HESS, JOACHIM von
RIBBENTROP, ROBERT LEY, WILHELM KEITEL, ERNST KALTEN-
BRUNNER, ALFRED ROSENBERG, HANS FRANK, WILHELM FRICK,
JULIUS STREICHER, WALTER FUNK, HJALMAR SCHACHT, GUSTAV
KRUPP von BOHLEN und HALBACH, KARL DOENITZ, ERICH RAE-
DER, BALDUR von SCHIRACH, FRITZ SAUCKEL, ALFRED JODL,
MARTIN BORMANN, FRANZ von PAPAN, ARTUR SEYSS-INQUART,
ALBERT SPEER, CONSTANTIN von NEURATH und HANS
FRITZSCHE, und zwar als Einzelpersonen sowie als Mitglieder
folgender Gruppen und Organisationen, soweit sie ihnen ange-
hörten: DER REICHSREGIERUNG; DES KORPS DER POLITISCHEN
LEITER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEI-
TERPARTEI; DER SCHUTZSTAFFELN DER NSDAP (allgemein be-
kannt als „SS“) einschließlich des SICHERHEITSDIENSTES (allge-
mein bekannt als „SD“); DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI (allge-
mein bekannt als „GESTAPO“); DER STURMABTEILUNGEN DER
NSDAP (allgemein bekannt als „SA“) und des GENERALSTABES
und des OBERKOMMANDOS DER DEUTSCHEN WEHRMACHT.



C 94 - 00304

Anklageschrift

I.

Die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, DAS VEREINIGTE KOENIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und die FRANZOESISCHE REPUBLIK haben die Unterzeichneten, R. A. RUDENKO, HARTLEY SHAWCROSS, ROBERT H. JACKSON und FRANCOIS DE MENTHON, rechtmäßig zu Vertretern ihrer Regierungen zum Zwecke der Untersuchung der Beschuldigungen gegen die Hauptkriegsverbrecher und zu deren Verfolgung bestellt. In Ausführung der Londoner Vereinbarung vom 8. August 1945 und des dieser beigefügten Statuts des Gerichtshofes beschuldigen die obengenannten Regierungen der Verbrechen gegen den Frieden, der Verbrechen gegen das Kriegsrecht und der Verbrechen gegen die Humanität in dem im folgenden erörterten Sinn und eines gemeinsamen Planes und einer Verschwörung zur Begehung dieser Verbrechen, ~~wie diese~~ in dem Statut des Gerichtshofes definiert sind, und klagen dementsprechend wegen der weiter unten aufgeführten Punkte an: HERMANN WILHELM GOERING, RUDOLF HESS, JOACHIM von RIBBENTROP, ROBERT LEY, WILHELM KEITEL, ERNST KALTENBRUNNER, ALFRED ROSENBERG, HANS FRANK, WILHELM FRICK, JULIUS STREICHER, WALTER FUNK, HJALMAR SCHACHT, GUSTAV KRUPP von BOHLEN und HALBACH, KARL DOENITZ, ERICH RAEDER, BALDUR von SCHIRACH, FRITZ SAUCKEL, ALFRED JODL, MARTIN BORMANN, FRANZ von PAPEN, ARTUR SEYSS-INQUART, ALBERT SPEER, CONSTANTIN von NEURATH und HANS FRITZSCHE, und zwar als Einzelpersonen sowie als Mitglieder aller oder einiger der unten genannten Gruppen und Organisationen.

II.

Die folgenden — inzwischen aufgelösten — Gruppen und Organisationen sind wegen der Wege und Mittel für die Erreichung ihrer Zwecke im Zusammenhang mit der Verurteilung derjenigen Angeklagten, die ihre Mitglieder waren, als verbrecherisch zu erklären: DIE REICHSREGIERUNG; DAS KORPS DER POLITISCHEN LEITER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEITERPARTEI; DIE SCHUTZSTAFFELN DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEITERPARTEI (allgemein bekannt als „SS“) einschließlich des SICHERHEITSDIENSTES (allgemein bekannt als „SD“); DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI (allgemein bekannt als „GESTAPO“); DIE STURMABTEILUNGEN (allgemein bekannt als „SA“) und DER GENERALSTAB und DAS OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT. Die Identität der obengenannten Gruppen und Organisationen und die Zugehörigkeit zu ihnen wird später im Anhang B begrifflich genauer definiert.

Anklagepunkt Eins

Gemeinsamer Plan oder Verschwörung

(STATUT DES INTERNATIONALEN MILITÄRTRIBUNALS
ARTIKEL 6, INSBESONDERE 6 [a])

III. Anklageformel

Alle Angeklagten haben mit verschiedenen anderen Personen während eines Zeitraumes von Jahren vor dem 8. Mai 1945 als Führer, Organisatoren, Anstifter und Mittäter an der Ausarbeitung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder Verschwörung teilgenommen, die darauf abzielte oder mit sich brachte die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität, wie sie in dem Statut dieses Gerichtshofes definiert sind, entsprechend den Vorschriften des Statuts, jeder einzelne verantwortlich für seine eigenen Handlungen wie auch für alle Handlungen, die von irgend jemandem in Ausführung eines solchen Planes oder einer solchen Verschwörung begangen worden sind. Der gemeinsame Plan oder Verschwörung stellte insofern die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden dar, als die Angeklagten Angriffskriege planten, vorbereiteten, entfesselten und führten, die aggressive Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen waren. In der Entwicklung und im Verlaufe des gemeinsamen Planes oder Verschwörung wurden Kriegsverbrechen dadurch begangen, daß die Angeklagten rücksichtslose Kriege gegen Länder und deren Bevölkerung unter Verletzung der Kriegsregeln und -bräuche planten und führten. Zu diesen Verletzungen der Kriegsregeln gehörten als typische und systematisch angewandte Mittel: Die Ermordung, Mißhandlung und Verschleppung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete zum Zwecke der Sklavenarbeit und für andere Zwecke, die Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen und von Personen auf hoher See, die Verhaftung und Tötung von Geiseln, die Plünderung privaten und öffentlichen Eigentums, die unterschiedslose Vernichtung von großen und kleinen Städten und Dörfern, Verwüstungen, die durch keine militärische Notwendigkeit geboten waren. Der gemeinsame Plan oder Verschwörung hatten zum Ziel, und die Angeklagten beschlossen und begingen Verbrechen gegen die Humanität in Deutschland und den besetzten Gebieten, wobei sie als typische und systematische Mittel angewandten: Ermordung, Vernichtung, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung vor und während des Krieges und die Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in Ausführung des Planes für die Vorbereitung und Führung von Angriffs- und ungesetzlichen Kriegen, wobei viele solche Handlungen und Akte der Verfolgung Verletzungen des inländischen Rechtes der Länder darstellten, in denen sie begangen wurden.

IV. Einzelheiten des Wesens und der Entwicklung des gemeinsamen Planes oder Verschwörung

A. Die Naziartei als Mittelpunkt des gemeinsamen Planes oder Verschwörung

Im Jahre 1921 wurde Adolf Hitler der oberste Führer (schlechtweg „der Führer“ genannt) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, auch bekannt als Naziartei, die in Deutschland im Jahre 1920 gegründet worden war. Er fungierte als solcher während der ganzen von dieser Anklage umfaßten Periode. Die Naziartei, zusammen mit einer Anzahl ihrer Unterorganisationen, wurde zum Mittel des Zusammenhaltes unter den Angeklagten und ihren Mitverschworenen und zum Mittel der Ausführung der Ziele und Zwecke ihrer Verschwörung. Jeder der Angeklagten wurde Mitglied der Naziartei und der Verschwörung in Kenntnis ihrer Ziele und Zwecke oder wurde im Besitz dieser Kenntnis ein Werkzeug ihrer Ziele und Zwecke in dem einen oder dem anderen Stadium der Entwicklung der Verschwörung.

B. Gemeinsame Ziele und Methoden der Verschwörung

Die Ziele und Zwecke der Naziartei sowie der Angeklagten und verschiedener anderer Persönlichkeiten, die zum einen oder anderen Zeitpunkt Führer, Mitglieder, Förderer oder Anhänger der Naziartei (fortan mit dem Sammelnamen „Naziverschwörer“ bezeichnet) waren, bestanden darin oder entwickelten sich dahin, folgende Ziele mit allen ihnen gut

scheinenden Mitteln, einschließlich ungesetzlichen, zu erreichen, wobei sie letzten Endes auch erwogen, ihre Zuflucht zu Drohung mit Gewalt, zu Gewalt und Angriffskrieg zu nehmen: (i) Den Versailler Vertrag und seine Beschränkungen der militärischen Rüstungen und Aktivität Deutschlands aufzuheben und zu vernichten, (ii) die Gebietsteile sich anzueignen, die Deutschland als Ergebnis des Weltkrieges 1914—1918 verloren hatte, und andere europäische Gebiete, von denen die Naziverschwörer behaupteten, daß sie in erster Linie von sogenannten „Volksdeutschen“ bewohnt waren, (iii) noch weitere Gebiete auf dem europäischen Kontinent und anderswo sich anzueignen, von denen die Naziverschwörer behaupteten, daß die „Volksdeutschen“ sie als „Lebensraum“ benötigten, alles dies auf Kosten der benachbarten und anderer Länder. Die Ziele und Zwecke der Naziverschwörer waren nicht ein für allemal festgelegt, sondern entwickelten und erweiterten sich im gleichen Maßstabe, wie ihre Macht sich erweiterte und wie sie imstande waren, wirksamer mit Gewalt und Angriffskrieg zu drohen. Als sie ihre Ziele immer weiter hinausrückten und ihre Zwecke schließlich derart ungeheuerlich wurden, daß sie nicht mehr wie bisher durch opportunistische Methoden, wie Betrug und Täuschung, Drohung und Einschüchterungen, Tätigkeit der Fünften Kolonne und Propaganda, sondern nur noch mit Waffengewalt und Angriffskrieg erreicht werden konnten, planten die Naziverschwörer vorsätzlich, beschlossen und entfesselten sie ihre Angriffskriege und Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen in den Entwicklungsstufen und Schritten, die weiter unten eingehender dargestellt werden.

C. Grundsätze und ihre Anwendung in dem gemeinsamen Plan oder Verschwörung

Um andere Personen für die Teilnahme an dem gemeinsamen Plan und der Verschwörung zu gewinnen, und um den Naziverschwörern ein Höchstmaß von Kontrolle über die deutsche Volksgemeinschaft zu sichern, wurden bestimmte Lehrsätze aufgestellt, verbreitet und ausgenutzt, unter ihnen folgende:

1. daß Personen von sogenanntem „deutschen Blute“ (entsprechend den genauen Angaben der Naziverschwörer) einer „Herrnrasse“ zugehörten und demgemäß das Recht hätten, andere Rassen und Völker zu unterjochen, zu beherrschen und auszurotten;
2. daß das deutsche Volk nach dem Führerprinzip regiert werden solle, demzufolge alle Macht beim Führer läge, von welchem Unterführer ihre Autorität in hierarchischer Ordnung erlangten, wobei jeder Unterführer seinem unmittelbaren Vorgesetzten bedingungslos Gehorsam schulde, in seinem eigenen Kreis der Rechtsprechung jedoch absolute Macht habe, und daß die Macht der Führerschaft unbegrenzt sei und sich auf alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens erstrecke;
3. daß Krieg eine edle und notwendige Beschäftigung für die Deutschen sei;
4. daß die Führerschaft der NSDAP als der einzige Träger der vorangehenden und anderer Lehrsätze der Naziartei berechtigt sei, den inneren Aufbau, die Politik und Gebräuche des deutschen Staates zu lenken, die Tätigkeiten aller Einzelpersonen innerhalb des Staates zu überwachen und alle Gegner zu vernichten.

D. Die Erlangung totalitärer Kontrolle über Deutschland: Politisch 1. Erste Schritte zur Erlangung der Kontrolle der Staatsmaschine

Zur Erreichung ihrer Ziele und Zwecke trafen die Naziverschwörer Vorbereitungen zur Ergreifung totalitärer Kontrolle über Deutschland, damit sich kein wirksamer Widerstand gegen sie innerhalb Deutschlands erheben konnte. Nach dem Scheitern des Münchner Putsches im Jahre 1923, der unmittelbar auf den Sturz der Weimarer Republik abgezielt hatte, gingen die Naziverschwörer daran, durch die NSDAP auf „legalem“ Wege mit Hilfe von Terror die deutsche Regierung zu untergraben und zu stürzen. Sie schufen und gebrauchten als Parteigliederung die Sturmabteilungen (SA), eine halb-militärische Freiwilligenorganisation junger Männer, die zur Gewaltanwendung ausgebildet und verpflichtet waren, und deren Aufgabe es war, die Partei zur Herrin der Straße zu machen.

2. Schaffung der Kontrolle

Am 30. Januar 1933 wurde Hitler deutscher Reichskanzler. Nach dem Reichstagsbrand vom 28. Februar 1933 wurden Artikel der Weimarer Verfassung, welche persönliche Freiheit, Freiheit der Rede, der Presse, Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleisteten, außer Kraft gesetzt. Die Naziverschwörer brachten im Reichstag das „Gesetz zum Schutz von Volk

und Reich" durch, das Hitler und seinen damaligen Kabinettsmitgliedern uneingeschränkte Gesetzgebungsgewalt gab. Die Naziverschwörer behielten diese außerordentlichen Befugnisse nach einem Wechsel der Kabinettsmitglieder. Die Verschwörer setzten ein Verbot aller politischen Parteien, mit Ausnahme der NSDAP, durch. Sie erreichten es, daß die NSDAP als eine regierungähnliche Organisation mit weitgehenden und außergewöhnlichen Vorrechten anerkannt wurde.

3. Befestigung der Kontrolle

Nachdem sich die Naziverschwörer auf diese Weise in den Besitz des deutschen Regierungsapparates gesetzt hatten, gingen sie daran, ihre Machtstellung in Deutschland zu befestigen, etwaigen inneren Widerstand zu brechen und das deutsche Volk militärisch zu organisieren.

a) Die Naziverschwörer machten den Reichstag zu einer Versammlung ihrer eigenen Vertrauensleute und beschränkten die Wahlfreiheit im ganzen Lande. Sie drückten die einzelnen Länder, Provinzen und Gemeinden, die früher eine halbautonome Stellung hatten, fast zu Verwaltungsorganen der Zentralregierung herab. Sie vereinigten das Amt des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Hitlers; sie nahmen eine umfassende Säuberung der Beamtenschaft vor, schränkten die Unabhängigkeit des Richterstandes erheblich ein und machten ihn zum Diener der Naziziele. Die Verschwörer vergrößerten die vorhandenen Staats- und Parteiorganisationen beträchtlich. Sie richteten ein weitverzweigtes System neuer Staats- und Parteiorganisationen ein und nahmen eine „Gleichschaltung“ der Staatsorgane mit der NSDAP, ihren Gliederungen und Untergliederungen vor, mit dem Ergebnis, daß Deutschland von Nazilehre und -praxis beherrscht und Schritt für Schritt auf die Erreichung ihrer Ziele mobil gemacht wurde.

b) Um ihre Herrschaft gegen Angriffe zu sichern und dem deutschen Volke Furcht einzulößen, wurde von den Naziverschwörern eine Methode zur Terrorisierung wirklicher und vermeintlicher oder verdächtiger Gegner des Regimes erfunden und ausgebaut. Sie warf solche Personen ohne Gerichtsverhandlung ins Gefängnis, hielt sie in „Schutzhaft“ und Konzentrationslagern und ging gegen sie mit Verfolgung, Erniedrigung, Ausraubung, Versklavung, Folter und Mord vor. Diese Konzentrationslager wurden zu Beginn des Jahres 1933 auf Anordnung des Angeklagten Göring eingerichtet und als ein ständiger Teil der terroristischen Politik und Methoden der Verschwörer aufgebaut und von ihnen zur Begehung der unten erwähnten Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität gebraucht. Zu den Hauptorganen, die zur Ausführung dieser Verbrechen eingesetzt wurden, gehörten die SS und die GESTAPO, die zusammen mit anderen privilegierten Staats- und Parteistellen oder -organen ohne jede gesetzliche Beschränkung handeln durften.

c) Die Naziverschwörer erkannten, daß es außer der Unterdrückung eigentlicher politischer Opposition nötig war, gewisse andere Bewegungen oder Gruppen zu unterdrücken oder auszurotten, die bei Erlangung totaler Herrschaft in Deutschland und bei Erreichung der Ziele ihrer Angriffslust im Ausland als Gegner zu betrachten waren. Demgemäß

1. zerstörten die Naziverschwörer die freien Gewerkschaften in Deutschland durch Einziehung ihres Kapital- und Grundvermögens, durch Verfolgung ihrer Führer und Verbot ihrer Tätigkeit und ersetzten sie durch eine Parteiuntergliederung. Das Führerprinzip wurde in der Industrie eingeführt; Der Unternehmer wurde der Führer und die Arbeiterschaft seine Gefolgschaft. So wurde jeder etwaige Widerstand der Arbeiter zunichte gemacht und die Produktionskraft der deutschen Arbeiterschaft unter die wirksame Kontrolle der Verschwörer gebracht;

2. förderten die Naziverschwörer Glaubenslehren und deren Ausübung, die unvereinbar waren mit christlicher Lehre, und suchten hierdurch den Einfluß der Kirche auf das Volk und insbesondere auf die deutsche Jugend zu untergraben. Sie erklärten als ihr Ziel die Ausmerzung der christlichen Kirchen in Deutschland und ersetzten sie durch Nazieinrichtungen und Glaubenslehren, machten sich zum Programm die Verfolgung von Priestern und Angehörigen des Klerus und von Mönchsorden, die sie als Gegner ihrer Ziele betrachteten, und beschlagnahmten Kirchenvermögen;

3. waren die Naziverschwörer in der Verfolgung pazifistischer Gruppen einschließlich religiös-pazifistischer Bewegungen besonders unbarmherzig und grausam.

d) Zur Verwirklichung ihrer „Herrenvolklehre“ erhoben die Verschwörer zum Programmpunkt die unbarmherzige Verfolgung der Juden, die auf ihre Ausrottung abzielte. Vernichtung der Juden war offizielle Staatspolitik, die durch offizielle Maßnahmen und durch Aufreizung zu Massen- und Einzelgewalttätigkeiten betrieben wurde. Die Verschwörer bekannten sich offen zu ihrem Ziel. So erklärte der Angeklagte Rosenberg: „Antisemitismus ist das einigende Element des deutschen Wiederaufbaus.“ Bei einer anderen Gelegenheit erklärte er: „Deutschland wird die jüdische Frage erst dann als gelöst betrachten, wenn der aller-

letzte Jude den großdeutschen Lebensraum verlassen hat. Europa wird seine jüdische Frage erst dann gelöst haben, wenn der allerletzte Jude den europäischen Kontinent verlassen hat.“ Der Angeklagte Ley erklärte: „Wir schwören, wir werden den Kampf nicht aufgeben, bis der letzte Jude in Europa ausgerottet und wirklich tot ist. Es ist nicht genug, den Juden, den Feind der Menschheit, auszugliedern — der Jude muß vernichtet werden.“ Bei einer anderen Gelegenheit erklärte er auch: „Die zweite deutsche Geheimwaffe ist Antisemitismus; denn wenn Antisemitismus von Deutschland konsequent durchgeführt wird, wird er ein Weltproblem werden, mit dem sich alle Völker werden auseinandersetzen müssen.“ Der Angeklagte Streicher erklärte: „Die Sonne wird den Völkern der Erde nicht scheinen, bis der letzte Jude tot ist.“ Diese Bekenntnisse und Aufreizungen waren typisch für die Erklärungen der Naziverschwörer im gesamten Verlauf ihrer Verschwörung. Das Aktionsprogramm gegen die Juden sah u. a. vor: Entziehung des Wahlrechtes, Brandmarkung, Versagung bürgerlicher Ehrenrechte, Gewalttaten gegen ihre Person und Habe, Verschleppung, Versklavung, Zwangsarbeit, Aushungerung, Mord und Massenvernichtung. Es kann nur geschätzt werden, bis zu welchem Ausmaß die Verschwörer ihr Ziel erreicht haben, jedenfalls war die Ausrottung in vielen Plätzen Europas im wesentlichen vollständig. Von den 9 600 000 Juden, die in Gebieten Europas unter Naziherrschaft lebten, sind nach vorsichtiger Schätzung 5 700 000 verschwunden, von denen die meisten absichtlich von den Naziverschwörern ums Leben gebracht worden sind. Nur Reste der jüdischen Bevölkerung Europas sind übriggeblieben.

e) Das Erziehungssystem und insbesondere die Erziehung und Schulung der deutschen Jugend wurden von den Naziverschwörern umgestaltet, um das deutsche Volk ihrem Willen gefügig zu machen und es psychologisch auf Krieg vorzubereiten. Das Führerprinzip wurde in den Schulen eingeführt, und die Partei und angeschlossenen Gliederungen erhielten weitreichende Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Erziehung. Die Naziverschwörer stellten jede kulturelle Tätigkeit unter Aufsicht und kontrollierten die Verbreitung von Information und Meinungsäußerungen innerhalb Deutschlands wie auch den Nachrichtenverkehr jeder Art aus und nach Deutschland und schufen einen riesigen Propagandaapparat.

f) Die Naziverschwörer gaben einer beträchtlichen Zahl der von ihnen beherrschten Organisationen einen mehr und mehr militarisierten Aufbau, um diese Organisationen, falls erforderlich, schnell zu Kriegszwecken umwandeln und gebrauchen zu können.

E. Die Erlangung totalitärer Kontrolle in Deutschland -- Wirtschaftlich — und die Planung und Mobilmachung der Wirtschaft für einen Angriffskrieg

Nach Erlangung der politischen Macht organisierten die Verschwörer Deutschlands Wirtschaft zur Erreichung ihrer politischen Ziele.

1. Um die Möglichkeit eines Widerstandes auf dem Gebiet der Wirtschaft auszuschließen, nahmen sie der Arbeiterschaft das Recht zu freiem industriellem und politischem Zusammenschluß, wie dies im einzelnen in § D 3 (c) (1) dargetan worden ist.

2. Sie bedienten sich deutscher Geschäftsorganisationen als Mittel zur Mobilisierung der Kriegswirtschaft.

3. Sie richteten die deutsche Wirtschaft auf die Vorbereitung und Ausrüstung der Militärmaschine aus. Auf dieses Ziel lenkten sie Finanz, Geldanlage und Außenhandel.

4. Die Naziverschwörer, und unter ihnen besonders die Industriellen, wandten sich einem riesigen Wiederaufrüstungsprogramm zu und gingen daran, gewaltige Mengen von Kriegsmaterial zu entwickeln und herzustellen und ein mächtiges Kriegspotential zu schaffen!

5. Zur Durchführung der Kriegsvorbereitungen richteten die Naziverschwörer eine Reihe von Verwaltungsstellen und -behörden ein. So schufen sie für diesen Zweck im Jahre 1936 mit dem Angeklagten Göring als Bevollmächtigtem das „Amt zur Durchführung des Vierjahresplans“, dem eine allumfassende Kontrollgewalt über die deutsche Wirtschaft eingeräumt wurde. Ferner ernannten sie am 28. August 1939, unmittelbar vor ihrem Angriff auf Polen, den Angeklagten Funk zum „Bevollmächtigten für die Wirtschaft“, und am 30. August 1939 setzten sie den Ministerrat für die Reichsverteidigung als Kriegskabinetts ein.

F. Verwendung der Nazikontrolle für den Angriff auf das Ausland

1. Stand der Verschwörung Mitte 1933 und weitere Pläne

Mitte 1933 waren die Naziverschwörer nach Erlangung der Regierungsgewalt in Deutschland in der Lage, weitere und mehr ins einzelne gehende Pläne, besonders in außenpolitischer Beziehung zu machen. Ihr Plan war, unter Verletzung des Versailler Vertrages und anderer Verträge wieder aufzurüsten und das Rheinland wiederzubesetzen und zu befestigen, um militärische Stärke und politische Verhandlungsfähigkeit zum Einsatz gegen andere Nationen zu erwerben.

2. Die Naziverschwörer setzten sich die völlige Aufhebung des Versailler Vertrages zum Ziel und machten entsprechende Pläne, die, wie unten dargetan, alle den Weg zu den späteren, größeren Angriffshandlungen eröffneten, und die bis zum 7. März 1936 in die Tat umgesetzt wurden. In Ausführung dieses Abschnittes der Verschwörung unternahmen die Naziverschwörer das Folgende:

a) Sie brachten Deutschland dazu, eine geheime Wiederaufrüstung von 1933 bis März 1935 vorzunehmen, einschließlich der Ausbildung von Soldaten, der Herstellung von Kriegsmaterial und des Aufbaues einer Luftflotte.

b) Am 14. Oktober 1933 erklärten sie Deutschlands Austritt aus der Internationalen Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund.

c) Am 10. März 1935 verkündete der Angeklagte Göring, daß Deutschland eine Luftwaffe aufbaue.

d) Am 16. März 1935 verkündeten die Naziverschwörer ein Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht, in dem sie die Friedensstärke der deutschen Armee mit etwa 500 000 Mann angaben.

e) Am 21. Mai 1935 verkündeten sie der Wahrheit zuwider vor der Welt, um sie zu täuschen und ihr die Furcht vor Angriffsabsichten zu nehmen, daß sie die territorialen Grenzen des Versailler Vertrages respektieren und die Locarnoverträge erfüllen würden.

f) Am 7. März 1936 schritten sie zur Wiederbesetzung des Rheinlandes und befestigten es unter Verletzung des Versailler Vertrages und des Rhein-Locarno-Paktes vom 16. Oktober 1925 und erklärten der Welt fälschlicherweise: „Wir erheben keine territorialen Ansprüche in Europa.“

3. Angriff auf Oesterreich und die Tschechoslowakei

a) Die 1936—1938-Phase des Plans: Vorbereitung des Angriffs auf Oesterreich und die Tschechoslowakei.

Als nächstes wandten sich die Naziverschwörer einem genauen Plan für die Einverleibung Oesterreichs und der Tschechoslowakei zu. Hierbei erkannten sie, daß es aus militärischen Gründen notwendig sei, sich zunächst Oesterreichs zu bemächtigen, bevor die Tschechoslowakei anzugreifen sei. Am 21. Mai 1935 erklärte Hitler in einer Reichstagsrede: „Deutschland hat weder die Absicht noch den Wunsch, sich in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs einzumischen, Oesterreich zu annektieren oder den ‚Anschluß‘ zu vollziehen.“ Am 1. Mai 1936, weniger als zwei Monate nach der Wiederbesetzung des Rheinlandes, erklärte Hitler: „Die Lüge wird wieder verbreitet, daß Deutschland morgen oder übermorgen über Oesterreich oder die Tschechoslowakei herfallen wird.“ Danach bewirkten es die Naziverschwörer, daß am 11. Juli 1936 ein Vertrag zwischen Oesterreich und Deutschland abgeschlossen wurde, dessen Artikel 1 besagte: „Die deutsche Regierung erkennt die volle Souveränität des Bundesstaates Oesterreich in dem Geiste der Verlautbarung des deutschen Führers und Kanzlers vom 21. Mai 1935 an.“ Unterdessen wurden Angriffspläne zur Verletzung dieses Vertrages gemacht. Im Herbst 1937 war jegliche nennenswerte Opposition innerhalb des Reiches niedergeschlagen. Die militärische Vorbereitung für die „österreichische Aktion“ war praktisch beendet. Eine einflußreiche Gruppe der Naziverschwörer traf mit Hitler am 5. November 1937 zusammen, um die Lage zu überprüfen. Es wurde nochmals versichert, daß Nazideutschland Lebensraum in Mitteleuropa haben muß. Sie erkannten, daß eine solche Eroberung wahrscheinlich auf Widerstand stoßen würde, der mit Gewalt niedergeschlagen werden müsse, und daß ihre Entscheidung zu einem allgemeinen Krieg führen könne; aber diese Aussicht wurde außer Betracht gelassen, da das Risiko sich lohnte. Aus diesem Treffen ergaben sich drei mögliche Pläne für die Eroberung von Oesterreich und der Tschechoslowakei. Welcher von diesen dreien benutzt werden sollte, sollte von der militärischen und politischen Entwicklung in Europa abhängen. Man zog in Erwägung, daß die Eroberung von Oesterreich und der Tschechoslowakei (durch erzwungene Auswanderung von 2 Millionen Personen aus der Tschechoslowakei und 1 Million Personen aus Oesterreich) zusätzliche Nahrung für das Reich für 5 bis 6 Millionen Menschen bereit-

stellen und die strategische Lage dadurch verbessern würde, daß die Grenze verkürzt und verbessert und die Möglichkeit geschaffen würde, neue Armeen bis zu ungefähr 12 Divisionen aufzustellen. So betrachtete man das Ziel des Planes gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei nicht als Endzweck, sondern nur als eine vorbereitende Maßnahme für die nächste Angriffshandlung der Naziverschwörung.

b) Die Ausführung des Planes, in Oesterreich einzumarschieren: November 1937 bis März 1938.

Hitler berief am 8. Februar 1938 den Bundeskanzler Schuschnigg zu einer Konferenz nach Berchtesgaden. Bei diesem Treffen am 12. Februar 1938 gab Schuschnigg unter der Drohung des Einmarsches nach und versprach, die im Gefängnis befindlichen Nazis zu amnestieren und Nazis in Ministerposten zu berufen. Er stimmte zu, sich bis zu der Rede Hitlers am 20. Februar schweigend zu verhalten, einer Rede, in der Oesterreichs Unabhängigkeit wieder versichert werden sollte; Hitler jedoch, anstatt die Versicherung österreichischer Unabhängigkeit abzugeben, erklärte sich zum Schutzherrn aller Deutschen. Unterdessen nahm die unterirdische Tätigkeit der Nazis in Oesterreich zu. Am 9. März 1938 kündigte Schuschnigg eine Volksabstimmung über die österreichische Unabhängigkeit an. Am 11. März sandte Hitler ein Ultimatum, in dem er verlangte, daß diese Volksabstimmung abgesagt werde, andernfalls die Deutschen in Oesterreich einmarschieren würden. Später, am selben Tage, drohte ein zweites Ultimatum mit dem Einmarsch, wenn Schuschnigg nicht innerhalb von drei Stunden zurücktreten würde. Schuschnigg trat zurück. Der Angeklagte Seyß-Inquart, der zum Kanzler ernannt wurde, ersuchte Hitler, deutsche Truppen nach Oesterreich zu entsenden, um die „Ordnung aufrechtzuerhalten“. Der Einmarsch begann am 12. März 1938. Am 13. März mußte sich Hitler durch eine Proklamation das Amt des österreichischen Staatsoberhauptes an und übernahm das Oberkommando über die österreichische Wehrmacht. Durch Gesetz vom selben Tage wurde Oesterreich Deutschland einverleibt.

c) Die Ausführung des Planes, in die Tschechoslowakei einzumarschieren: April 1938 bis März 1939.

1. Gleichzeitig mit der Annexion von Oesterreich gaben die Naziverschwörer der tschechoslowakischen Regierung die falsche Zusicherung, daß sie dieses Land nicht angreifen würden. Aber innerhalb eines Monats trafen sie zusammen, um spezielle Mittel und Wege zu planen, die Tschechoslowakei anzugreifen oder die früheren Pläne für den Angriff gegen die Tschechoslowakei im Lichte der Erwerbung von Oesterreich zu revidieren.

2. Am 21. April 1938 kamen die Naziverschwörer zusammen und trafen die Vorbereitungen dafür, die Tschechoslowakei nicht später als am 1. Oktober 1938 anzugreifen. Sie planten ~~insbesondere einen~~ „Zwischenfall“ zu konstruieren, der den Angriff rechtfertigen würde. Sie entschieden sich, einen militärischen Angriff erst nach einer Periode diplomatischer Streitereien einzuleiten, die, wenn sie sehr ernst würden, eine Ausrede für einen Krieg geben könnten, oder aber als zweiten Weg einen Blitzangriff als Folge eines „Zwischenfalls“ eigener Schöpfung zu beginnen. Es wurde erwogen, den deutschen Gesandten in Prag zu ermorden, um so den erforderlichen Zwischenfall zu schaffen. Vom 21. April 1938 an arbeiteten die Naziverschwörer, um vorbereitet zu sein, in Einzelheiten gehende, genaue militärische Pläne aus, die dazu bestimmt waren, einen solchen Angriff zu jedem gelegenen Zeitpunkt durchzuführen und mit genauer Vorberechnung jeglichen tschechoslowakischen Widerstand innerhalb von vier Tagen zu überwinden, um so die Welt vor ein „fait accompli“ zu stellen und einem Widerstand „von außen“ vorzubeugen. Während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September wurden diese Pläne noch mehr spezifiziert und in Einzelheiten ausgearbeitet, und am 3. September 1938 wurde die Entscheidung getroffen, daß alle Truppen am 28. September angriffsbereit sein sollten.

3. Während derselben Zeit rührten die Naziverschwörer die Minderheitenfrage in der Tschechoslowakei und besonders im Sudetenland auf, wodurch im August und September 1938 eine diplomatische Krise herbeigeführt wurde. Nachdem die Naziverschwörer mit Krieg gedroht hatten, schlossen das Vereinigte Königreich und Frankreich mit Deutschland und Italien am 29. September 1938 in München einen Vertrag, der die Abtretung des Sudetenlandes durch die Tschechoslowakei an Deutschland zur Folge hatte. Die Tschechoslowakei wurde aufgefordert, sich zu fügen. Am 1. Oktober 1938 besetzten deutsche Truppen das Sudetenland.

4. Am 15. März 1939 brachten die Naziverschwörer ihren Plan, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Abkommens von München, zur vollen Durchführung, indem sie sich des größeren Teiles der Tschechoslowakei, der durch den Vertrag von München nicht an Deutschland abgetreten war, bemächtigten und ihn besetzten.

4. Ausarbeitung des Angriffsplanes gegen Polen: Vorbereitung und Entfesselung des Angriffskrieges: März 1939 bis September 1939.

a) Durch die erfolgreiche Durchführung dieser Angriffe hatten die Verschwörer viele wichtige für sie angestrebte Hilfsquellen und Stützpunkte erworben und waren bereit, weitere kriegerische Angriffe zu unternehmen. Nachdem aller Welt Versicherungen friedlicher Absichten gemacht

worden waren, versammelte sich eine einflussreiche Gruppe der Verschwörer am 23. Mai 1939, um über die weitere Ausführung ihres Planes zu beraten. Bei Ueberblickung der Lage wurde festgestellt, daß „die letzten sechs Jahre gut ausgenutzt worden waren und daß alle Maßnahmen in richtiger Reihenfolge und im Einklang mit unseren Kriegszielen getroffen worden waren“, daß die national-politische Einheit der Deutschen im wesentlichen zustande gebracht worden sei, und daß weitere Erfolge nicht ohne Krieg und Blutvergießen erreicht werden könnten. Nichtsdestoweniger wurde beschlossen, zunächst Polen bei der ersten passenden Gelegenheit anzugreifen. Es wurde zugegeben, daß die Fragen bezüglich Danzig, welche Polen gegenüber aufgeführt worden waren, nicht die wirklichen Fragen darstellten, sondern daß es vielmehr um die Frage aggressiver Expansion zur Gewinnung von Nahrung und „Lebensraum“ gehe. Es wurde anerkannt, daß Polen einem Angriff bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen würde, und daß eine Wiederholung des Nazierfolges gegen die Tschechoslowakei ohne Krieg nicht erwartet werden könnte. Demgemäß wurde festgestellt, daß das Problem darin bestand, Polen zu isolieren und, wenn möglich, einen gleichzeitigen Konflikt mit den Westmächten zu verhindern. Nichtsdestoweniger war man sich einig, daß England ein Feind dieser Bestrebungen sei, und daß es schließlich zum Krieg mit England und dessen Verbündetem, Frankreich, kommen mußte, und daß daher in diesem Krieg jeder Versuch unternommen werden mußte, England durch einen Blitzkrieg zu überwältigen. Darauf wurde beschlossen, sofort in allen Einzelheiten Pläne auszuarbeiten für den bei der ersten passenden Gelegenheit auszuführenden Angriff auf Polen und sodann für den Angriff auf England und Frankreich sowie Pläne für die gleichzeitige Besetzung von Luftstützpunkten in den Niederlanden und Belgien mit Waffengewalt.

b) Nachdem sie den deutsch-polnischen Vertrag von 1934 aus Scheingründen gekündigt hatten, gingen die Naziverschwörer demgemäß daran, die Danziger Frage aufzurühren, „Grenzzwischenfälle“ vorzubereiten, um den Angriff zu „rechtfertigen“, und Forderungen auf Abtretung polnischer Gebiete zu erheben. Als Polen sich weigerte, nachzugeben, veranlaßten sie am 1. September 1939 den Einfall deutscher bewaffneter Truppen in Polen, wodurch sie auch den Krieg mit dem Vereinigten Königreich und Frankreich herbeiführten.

5. Ausdehnung des Krieges in einen Angriffskrieg gegen die ganze Welt: Planung und Ausführung der Angriffe auf Dänemark, Norwegen, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Jugoslawien und Griechenland: 1939 bis April 1941.

Auf diese Weise wurde der Angriffskrieg vorbereitet von den Naziverschwörern durch ihren Einfall in Oesterreich und die Tschechoslowakei, durch den Angriff auf Polen aktiv entfesselt, wodurch der Briand-Kellogg-Pakt verletzt wurde. Nach der vollkommenen Niederlage Polens trafen die Naziverschwörer praktische Vorbereitungen für die Ausbreitung des Krieges in Europa, um so die Durchführung ihrer militärischen Operationen gegen Frankreich und England zu beschleunigen. Im Einklang mit diesen Plänen veranlaßten sie den Einfall deutscher Streitkräfte in Dänemark und Norwegen am 9. April 1940, in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg am 10. Mai 1940, in Jugoslawien und Griechenland am 6. April 1941. Alle diese Einfälle waren im voraus geplant.

6. Die deutsche Invasion des Gebietes der UdSSR am 22. Juni 1941 in Verletzung des Nichtangriffspaktes vom 23. August 1939.

Am 22. Juni 1941 kündigten die Naziverschwörer hinterhältig den Nichtangriffspakt zwischen Deutschland und der UdSSR ohne jegliche Kriegserklärung und fielen in das Sowjetgebiet ein, damit einen Angriffskrieg gegen die UdSSR beginnend.

Gleich vom ersten Tage ihres Angriffes, auf das Sowjetgebiet an begannen die Naziverschwörer im Einklang mit ihren detaillierten Plänen auszuführen: die Zerstörung von großen und kleinen Städten und Dörfern, die Verwüstung von Fabriken, Kollektivwirtschaften und Staatsgütern, Elektrizitätswerken und Eisenbahnen, die Beraubung und barbarische Verwüstung der nationalen kulturellen Einrichtungen der Völker der UdSSR, die Verwüstung von Museen, Schulen, Krankenhäusern, Kirchen, geschichtlichen Denkmälern, die Massenverschleppung der Sowjetbürger nach Deutschland zur Sklavenarbeit, ebenso wie die Vernichtung von Erwachsenen, Greisen, Frauen und Kindern, insbesondere Russen, Bjelorusen, Ukrainern, und die Ausrottung von Juden, welche in dem gesamten besetzten Gebiet der Sowjetunion ausgeführt wurden.

Die vorgenannten Verbrechen wurden von den deutschen Truppen in Uebereinstimmung mit den direkten Befehlen der Naziregierung, des deutschen Generalstabes und des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht begangen.

7. Zusammenarbeit mit Italien und Japan und Angriffskrieg gegen die Vereinigten Staaten: November 1936 bis Dezember 1941.

Nach Entfesselung der Angriffskriege schlossen die Naziverschwörer eine deutsch-italienisch-japanische militärische und wirtschaftliche Allianz für zehn Jahre, welche am 27. September 1940 in Berlin unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen, welches eine Verstärkung der zwischen diesen drei Nationen durch den früheren, aber enger begrenzten Vertrag vom 25. November 1936 geschaffenen Bande darstellt, besagte, wie folgt: „In der Auffassung, daß es eine Vorbedingung für einen dauernden Frieden sei, daß alle Nationen der Erde den ihnen gebührenden Platz erhalten, haben die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan beschlossen, sich im Hinblick auf ihre Bestrebungen in Groß-Ostasien beziehungsweise Gebieten von Europa, wo es ihr vornehmliches Ziel ist, eine Neuordnung der Dinge zur Förderung der gegenseitigen Prosperität und der Wohlfahrt der Völker zu schaffen und zu erhalten, durch gegenseitige Zusammenarbeit zu unterstützen.“ Die Naziverschwörer nahmen an, daß ein Angriff Japans die Nationen, mit denen sie im Kriege standen, und jene, mit denen sie Krieg erwogen, schwächen und hindern würde. Demgemäß ermunterten die Naziverschwörer Japan, eine „Neuordnung der Dinge“ anzustreben. Unter Zuzuzemachung des von den Naziverschwörern geführten Angriffskrieges begann Japan am 7. Dezember 1941 in Pearl Harbour und den Philippinen einen Angriff auf die Vereinigten Staaten und im südwestlichen Teil des Pazifischen Ozeans auf das Britische Commonwealth, Französisch-Indochina und die Niederlande; Deutschland erklärte den Vereinigten Staaten am 11. Dezember den Krieg.

G. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität, verübt in der Ausführung der Verschwörung, für welche die Verschwörer verantwortlich sind.

1. Angefangen mit der Entfesselung des Angriffskrieges am 1. September 1939 und während dessen Ausdehnung zu Kriegen, die fast die ganze Welt in Mitleidenschaft zogen, führten die Naziverschwörer ihren gemeinsamen Plan und ihre Verschwörung zur Kriegführung unter rücksichtsloser und vollkommener Nichtachtung und Verletzung von Kriegsrecht und Kriegsbrauch durch. Im Verlauf der Durchführung des gemeinsamen Planes und der Verschwörung wurden die Kriegsverbrechen begangen, welche nachstehend im Anklagepunkt Drei dieser Anklageschrift im einzelnen angeführt sind.

2. Angefangen mit der Inangriffnahme ihres Planes, vollkommene Kontrolle innerhalb des Deutschen Reiches zu erlangen und zu erhalten, und sodann in der Ausnutzung dieser Kontrolle zu Angriffen auf andere Staaten, führten die Naziverschwörer ihren gemeinsamen Plan und ihre Verschwörung unter vollkommener und rücksichtsloser Nichtachtung und Verletzung der Grundsätze der Humanität durch. Im Verlaufe der Ausführung des gemeinsamen Planes und der Verschwörung wurden Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität begangen, die nachstehend im Anklagepunkt Vier dieser Anklageschrift im einzelnen ausgeführt sind.

3. Auf Grund des Vorhergehenden sind die Angeklagten sowie verschiedene andere Personen einer gemeinsam geplanten Verschwörung zur Durchführung von Verbrechen gegen den Frieden, einer Verschwörung zur Verübung von Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität im Verlauf der Kriegsvorbereitung und Kriegführung und einer Verschwörung zur Ausübung von Kriegsverbrechen nicht nur gegen die Streitkräfte ihrer Feinde, sondern auch gegen die friedliche Zivilbevölkerung schuldig.

H. Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen für die im ersten Hauptstück angeführte Vergehen.

Es wird hierbei auf Anhang A dieser Anklageschrift hingewiesen, welcher eine Aufstellung der Verantwortlichkeit einzelner Angeklagter hinsichtlich des in Anklagepunkt Eins der Anklageschrift aufgezählten Verbrechens enthält. Ferner wird hierbei auf Anhang B dieser Anklageschrift hingewiesen, welcher eine Aufstellung der Verantwortlichkeit von Gruppen und Organisationen — hierin verbrecherische Gruppe und Organisationen genannt — hinsichtlich des in Anklagepunkt Eins angeführten Verbrechens enthält.

Anklagepunkt Zwei

Verbrechen gegen den Frieden

(STATUT DES INTERNATIONALEN MILITAERTRIBUNALS,
ARTIKEL 6 [α])

V. Gegenstand der Anklage

Alle Angeklagten, zusammen mit anderen Personen, nahmen in den Jahren, die dem 8. Mai 1945 vorausgingen, an der Planung, der Vorbereitung, der Entfesselung und der Führung von Angriffskriegen teil, die zugleich auch Kriege waren, die internationale Verträge, Abkommen und Zusicherungen verletzten.

VI. Aufzählung der geplanten, vorbereiteten, entfesselten und geführten Kriege

A. Die Kriege, auf die sich die Anklageschrift in diesem Anklagepunkt Zwei der Anklageschrift bezieht, und die Daten, an denen sie begannen, sind wie folgt: gegen Polen am 1. September 1939; gegen Großbritannien und Frankreich am 3. September 1939; gegen Dänemark und Norwegen am 9. April 1940; gegen Belgien, die Niederlande und Luxemburg am 10. Mai 1940; gegen Jugoslawien und Griechenland am 6. April 1941; gegen Sowjetrußland am 22. Juni 1941 und gegen die Vereinigten Staaten von Amerika am 11. Dezember 1941.

B. Auf Anklagepunkt Eins der Anklage wird verwiesen, wo festgestellt wird, daß diese Kriege Angriffskriege seitens der Angeklagten waren.

C. Auf Anhang C dieser Anklageschrift wird verwiesen, in dem die Begründung der Anklage wegen Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen und Zusicherungen, begangen von den Angeklagten in der Planung, Vorbereitung und Entfesselung dieser Kriege, enthalten ist.

VII. Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen für das in Anklagepunkt Zwei dargelegte Verbrechen

Hier wird auf Anhang A dieser Anklage verwiesen, in dem die Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten für das Verbrechen in Anklagepunkt Zwei dieser Anklageschrift aufgeführt ist. Hier wird auch auf Anhang B dieser Anklageschrift verwiesen, bezüglich Feststellung der Verantwortlichkeit von Gruppen und Organisationen, hier verbrecherische Gruppen und Organisationen genannt, deren Verbrechen in Anklagepunkt Zwei dieser Anklageschrift aufgeführt sind.

Anklagepunkt Drei

Kriegsverbrechen

(STATUT DES INTERNATIONALEN MILITAERTRIBUNALS,
ARTIKEL 6, INSBESONDERE 6 [b])

VIII. Gegenstand der Anklage:

Sämtliche Angeklagten begingen vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 Kriegsverbrechen in Deutschland und in allen von deutschen Truppen seit dem 1. September 1939 besetzten Ländern und Gebieten und in Oesterreich, der Tschechoslowakei, Italien und auf hoher See. Sämtliche Angeklagten, im Zusammenwirken mit anderen, entwarfen und führten aus einen gemeinsamen Plan oder Verschwörung, Kriegsverbrechen, wie in Artikel 6 (b) des Statuts

des Tribunals definiert, zu begehen. Dieser Plan sah u. a. die Führung eines „totalen Krieges“ vor sowie Kampf- und militärische Okkupationsmethoden, die in direktem Widerspruch zu Kriegsrecht und Kriegsgebräuchen standen, ferner die Begehung von Verbrechen auf dem Schlachtfeld beim Zusammenstoß mit feindlichen Armeen und gegen Kriegsgefangene und in besetzten Gebieten gegen die Zivilbevölkerung dieser Gebiete.

Die besagten Kriegsverbrechen wurden von den Angeklagten begangen und von anderen Personen, für deren Handlungen die Angeklagten einzustehen haben (unter Artikel 6 des Statuts), da diese Personen bei Begehung der in Frage stehenden Kriegsverbrechen in Ausführung eines gemeinsamen Planes bzw. Verschwörung zur Begehung besagter Kriegsverbrechen handelten und da die Angeklagten beim Entwurf und der Ausführung dieses Planes bzw. Verschwörung sämtlich als Führer, Organisatoren, Anstifter und Mittäter beteiligt waren.

Diese Methoden und Verbrechen stellten Verletzungen internationaler Konventionen, einheimischer Strafgesetze und der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts dar, wie sie sich aus dem Strafrecht sämtlicher zivilisierter Völker herleiten. Sie waren mit dem systematischen Vorgehen der Angeklagten verbunden und bildeten einen Bestandteil dieses Vorgehens.

A. Ermordung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten und auf hoher See

Die Angeklagten haben während der ganzen Zeit ihrer Besetzung der von ihren Armeen überrannten Gebiete zwecks systematischer Terrorisierung der Einwohnerschaft Zivilisten ermordet und gefoltert, sie mißhandelt und ohne Gerichtsverfahren ins Gefängnis geworfen.

Die Ermordungen und Mißhandlungen wurden auf verschiedene Weise ausgeführt, wie durch Erschießen, Erhängen, Vergasen, Aushungern, übermäßige Zusammenpferchung, systematische Unterernährung, systematische Aufbürdung von Arbeit über die Kraft derer, die sie auszuführen hatten, unzureichende ärztliche Betreuung und Hygiene, durch Fußtritte, Prügel, Brutalität und Folter jeder Art, einschließlich des Gebrauchsglühender Eisen, Ausreißen von Fingernägeln und Vornahme von Experimenten durch Operationen usw. an lebenden Menschen. In einigen besetzten Gebieten mischten sich die Angeklagten in religiöse Angelegenheiten ein, verfolgten Angehörige der Geistlichkeit und von Mönchsorden und enteigneten Kirchengut. Sie verübten vorsätzlichen und systematischen Massenmord, d. h. die Ausrottung von Gruppen einer bestimmten Rasse oder Nationalität, unter der Zivilbevölkerung gewisser besetzter Gebiete, um bestimmte Rassen, Volksklassen und nationale, rassische oder religiöse Gruppen, insbesondere Juden, Polen, Zigeuner usw., zu vernichten.

Zwecks Erlangung von Informationen wurden Zivilisten systematisch jeder Art Folterungen unterworfen.

Zivilisten in den besetzten Gebieten wurden systematisch in „Schutzhaft“ genommen, d. h. verhaftet und ohne jedes Gerichtsverfahren und unter Versagung des üblichen Rechtsschutzes ins Gefängnis geworfen und unter höchst unhygienischen und unmenschlichen Bedingungen in Haft gehalten.

In den Konzentrationslagern gab es viele Häftlinge, die man „Nacht und Nebel“ nannte. Diese waren völlig von der Außenwelt abgeschnitten und durften weder Briefe empfangen noch schreiben. Sie verschwanden spurlos, und die deutschen Behörden gaben nichts darüber bekannt, was mit ihnen geschehen sei.

Diese Morde und Mißhandlungen standen im Widerspruch zu internationalen Konventionen, insbesondere zu Artikel 46 der Haager Vorschriften aus dem Jahre 1907, zum Kriegsrecht und Kriegsbräuchen, zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, wie sie sich aus den Strafgesetzen aller zivilisierter Völker herleiten, zu einheimischen Strafgesetzen der Länder, in denen diese Verbrechen begangen wurden, und zu Artikel 6 (b) des Statuts.

Die folgenden und alle weiterhin in diesem Anklagepunkt aufgeführten Einzelheiten dienen nur als Beispiele und schließen nicht andere Fälle aus. Das Recht der Anklagebehörde, Beweis für andere Fälle der Ermordung und Mißhandlung von Zivilisten nachzuliefern, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1. In Frankreich, Belgien, Dänemark, Holland, Norwegen, Luxemburg, Italien und auf den Kanalinseln (im folgenden genannt die „westlichen Länder“) und in dem Teil Deutschlands, der westlich einer von Norden nach Süden durch die Mitte Berlins verlaufenden Linie liegt (im folgenden genannt „westliches Deutschland“).

Solche Morde und Mißhandlungen wurden verübt in Konzentrationslagern und ähnlichen von den Angeklagten geschaffenen Einrichtungen, besonders in den Konzentrationslagern von Belsen, Buchenwald, Dachau, Breendonk, Grini, Natzweiler, Ravensbrück, Vught und Amersfoort und in zahlreichen Städten, Orten und Dörfern, einschließlich Oradour-sur-Glane, Trondheim und Oslo.

Verbrechen folgender Art wurden in Frankreich oder gegen französische Bürger begangen:

Willkürliche Verhaftungen wurden unter politischen oder rassistischen Vorwänden vorgenommen; sie betrafen Einzelpersonen und Gruppen; vornehmlich in Paris (Razzia gegen das 18. Arrondissement durch die Feldgendarmarie, Razzia gegen die jüdischen Bewohner des 11. Arrondissements im August 1941, Razzia gegen jüdische Intellektuelle im Dezember 1941, Razzia im Juli 1942); in Clermont-Ferrand (Razzia gegen Professoren und Studenten der Universität Straßburg, die am 25. November 1943 nach Clermont-Ferrand gebracht wurden); in Lyon; in Marseille (Razzia auf 40 000 Personen im Januar 1943); in Grenoble (Razzia am 24. Dezember 1943); in Cluny (Razzia am 24. Dezember 1944); in Figeac (Razzia im Mai 1944); in Saint Pol de Leon (Razzia im Juli 1944); in Loomine (Razzia am 3. Juli 1944); in Eyzieux (Razzia im Mai 1944) und in Moussey (Razzia im September 1944). Diesen Verhaftungen folgten brutale Behandlung und Folterungen unter Anwendung verschiedenster Methoden, wie Eintauchen in eiskaltes Wasser, Erstickung, Ausrenken von Gliedern, Benutzung von Folterwerkzeugen, wie des eisernen Helmes, und elektrischen Stroms. Dies geschah in allen Gefängnissen Frankreichs, vornehmlich in Paris, Lyon, Marseille, Rennes, Metz, Clermont-Ferrand, Toulouse, Nizza, Grenoble, Annecy, Arras, Bethune, Lille, Loos, Valenciennes, Nancy, Troyes und Caën und in den Folterkammern der Gestapo-Zentren.

In den Konzentrationslagern war das Hygiene- und Arbeitssystem derart, daß die Sterblichkeitsziffer (angeblich durch natürliche Ursachen) riesige Ausmaße erreichte, z. B.:

1. Von einem Transport von 230 französischen Frauen, die von Compiègne nach Auschwitz im Januar 1943 deportiert wurden, starben 180 an Erschöpfung innerhalb von vier Monaten.
2. 143 Franzosen starben vor Erschöpfung zwischen dem 23. März und 6. Mai 1943 in Block 8 in Dachau.
3. 1797 Franzosen starben vor Erschöpfung zwischen dem 21. November 1943 und dem 15. März 1945 in dem Block von Dora.
4. 465 Franzosen starben an allgemeiner Schwäche im November 1944 in Dora.
5. 22 761 Deportierte starben vor Erschöpfung in Buchenwald zwischen dem 1. Januar 1943 und 15. April 1945.
6. 11 560 Häftlinge starben vor Erschöpfung im Lager von Dachau (die Mehrzahl in dem für Schwache und Kranke reservierten Block 30) zwischen dem 1. Januar und 15. April 1945.
7. 780 Priester starben vor Erschöpfung in Mauthausen.
8. Von 2200 Franzosen, die im Lager von Flossenbürg registriert waren, starben 1600 eines angeblich natürlichen Todes.

Die zur Ausrottung angewendeten Methoden in Konzentrationslagern waren: schlechte Behandlung, pseudowissenschaftliche Experimente (Unfruchtbarmachung von Frauen in Auschwitz und Ravensbrück, Studium der Entwicklung von Gebärmutterkrebs in Auschwitz, von Typhus in Buchenwald, anatomische Untersuchungen in Natzweiler, Herzinjektionen in Buchenwald, Verpflanzung von Knochen und Entfernung von Muskeln in Ravensbrück usw.), Gaskammern, Gaswagen und Einäscherungsöfen. Von 228 000 Franzosen, die aus politischen oder rassistischen Gründen in Konzentrationslager verbracht worden waren, gab es nur 28 000 Ueberlebende.

In Frankreich wurde auch eine systematische Ausrottung betrieben, insbesondere in Asq am 1. April 1944, in Colpo am 22. Juli 1944, in Buzet-sur-Tarn am 6. Juli 1944 und 17. August 1944, in Pluvignier am 8. Juli 1944, in Rennes am 8. Juni 1944, in Grenoble am 8. Juli 1944, in Saint Flour am 10. Juni 1944, in Ruisnes am 10. Juli 1944, in Nîmes, Tulle und in Nizza, wo im Juli 1944 die Gefolterten zur Schau gestellt wurden, und in Oradour-sur-Glane, wo die gesamte Ortsbevölkerung erschossen oder lebendig in der Kirche verbrannt wurde.

Zahlreiche mit Knochen gefüllte Gruben legen Zeugnis ab von ungezählten Morden. Am bemerkenswertesten sind die Knochengruben von Paris (Cascade du Bois de Boulogne), Lyon, Saint Genies Laval, Besancon, Petit Saint Bernard, Aulnat, Caën, Port Louis, Charleval, Fontainebleau, Bouconne, Gabaudet, L'hermitage Lorges, Morlaix, Bordelongue, Signe.

Im Verlauf des geplanten Terrorfeldzuges, der von den Deutschen in der zweiten Hälfte des Jahres 1943 in Dänemark ins Werk gesetzt wurde, wurden 600 Dänen ermordet und ferner während der deutschen Besetzung Dänemarks eine große Anzahl von Dänen Marterungen und Mißhandlungen jeder Art unterworfen. Außerdem wurden etwa 500 Dänen durch Folterungen und auf andere Weise in deutschen Gefängnissen und Konzentrationslagern hingemordet.

In Belgien, und zwar in Brüssel, Lüttich, Mons, Gent, Namur, Antwerpen, Tournai, Arlon, Charleroi und Dinant, fanden zwischen 1940 und 1944 in jedem Platz die gleichen Folterungen mannigfaltiger Art statt.

In Vught (Holland) wurden bei Räumung des Lagers ungefähr 400 Personen durch Erschießen hingemordet.

In Luxemburg wurden während der deutschen Besetzung 500 Personen ermordet und außerdem weitere 521 auf Anordnung sogenannter „Sondergerichte“ gesetzwidrig hingerichtet. Zahlreiche andere Personen in Luxemburg wurden von der Gestapo gefoltert und mißhandelt. Während der deutschen Besetzung waren nicht weniger als 4000 Luxemburger im Gefängnis, von denen zumindest 400 ermordet wurden.

Von März 1944 bis April 1945 wurden in Italien von dem deutschen Militär in Civitella, in den Ardeatinischen Höhlen in Rom und an anderen Plätzen zumindest 7500 Personen jeden Geschlechts und Alters ermordet.

2. In der UdSSR, d. h. in den Sozialistischen Sowjetrepubliken von Bjelorusland, der Ukraine, von Estland, Lettland, Litauen, Karelo-Finnland und der Moldau, in 19 Gebieten der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepubliken, in Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Griechenland und in den Balkanländern (im folgenden genannt die „östlichen Länder“) und in dem Teil Deutschlands, der östlich einer von Norden nach Süden durch die Mitte Berlins verlaufenden Linie liegt (im folgenden „östliches Deutschland“).

Vom 1. September 1939 an, als die deutschen Armeen in Polen einmarschierten, und vom 22. Juni 1941, als sie in die UdSSR einfielen, verfolgte die deutsche Regierung und das deutsche Oberkommando eine Politik systematischer Morde und Mißhandlungen der Zivilbevölkerung aus und in den östlichen Ländern bei ihrer schrittweisen Besetzung durch die deutschen Armeen. Diese Ermordungen und Mißhandlungen erfolgten ohne Unterbrechung bis zur Vertreibung der deutschen Truppen aus den besagten Ländern.

Diese Morde und Mißhandlungen umfaßten:

a) Ermordungen und Mißhandlungen in Konzentrationslagern und ähnlichen von den Deutschen in den östlichen Ländern und im östlichen Deutschland geschaffenen Einrichtungen einschließlich Maidanek und Auschwitz.

Die besagten Morde und Mißhandlungen wurden auf verschiedene Weise, einschließlich aller oben erwähnten, ausgeführt, wie folgt:

Ungefähr 1 500 000 Personen wurden in Maidanek und ungefähr 4 000 000 Personen in Auschwitz umgebracht, darunter polnische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der UdSSR, der Vereinigten Staaten von Amerika, von Großbritannien, der Tschechoslowakei, Frankreichs und anderer Länder.

In Lemberg und Umgebung rotteten die Deutschen ungefähr 700 000 Sowjetbürger aus, darunter 70 Vertreter der Künste, der Wissenschaft und Technik, und auch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, von Großbritannien, der Tschechoslowakei, von Jugoslawien und Holland, die hierher von anderen Konzentrationslagern gebracht worden waren.

In dem jüdischen Ghetto wurden zwischen dem 7. September 1941 und 6. Juli 1943 mehr als 133 000 Personen gefoltert und erschossen.

Massenerschießungen von Einwohnern erfolgten in den Vororten der Stadt und im Wald von Livenitz.

Im Lager von Ganov wurden 200 000 friedliche Bürger ausgerottet. Hierbei kam es zu den ausgeklügeltsten Grausamkeiten, wie Bauchaufschlitzen und Erfrierenlassen von Menschen in Wasserfässern. Massenerschießungen fanden unter Musikbegleitung durch ein Orchester statt, das aus Häftlingen bestand.

Ab Juni 1943 ergriffen die Deutschen Maßnahmen, um die Spuren ihrer Verbrechen zu verwischen. Sie exhumierten und verbrannten Leichen und zerkleinerten die Knochen mit Maschinen und benutzten sie als Dünger.

Zu Beginn des Jahres 1944, vor der Befreiung durch die Rote Armee, richteten die Deutschen in dem Ozarichgebiet der Bjelorusischen Sozialistischen Sowjetrepublik drei Konzentrationslager ohne Unterkünfte ein und sperrten dort Zehntausende aus den Nachbargebieten ein. Sie brachten viele Patienten aus Typhushospitälern in diese Lager, in der Absicht und zu dem Zweck, die anderen Häftlinge anzustecken und die Krankheit in Gebieten zu verbreiten, aus denen die Deutschen von der Roten Armee vertrieben wurden. In diesen Lagern wurden viele Morde und andere Verbrechen verübt.

In der Estnischen Sozialistischen Sowjetrepublik erschossen die Deutschen Zehntausende, und an einem einzigen Tage, dem 19. September 1944, erschossen sie im Lager von Kloka 2000 friedliche Bürger. Sie verbrannten die Leichen in Riesenfeuern.

In der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik wurden Sowjetbürger in Massen ermordet, nämlich: in Panerai mindestens 100 000; in Kowno mehr als 70 000; in Alitus etwa 60 000; in Prenai mehr als 3000; in Willjampol ungefähr 8000; in Mariampol etwa 7000; in Trakai und Nachbarstädten 37 640.

In der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik wurden 577 000 Personen ermordet.

Das ganze System des in allen Lagern herrschenden Regimes führte dazu, daß die Häftlinge todgeweiht waren.

Eine geheime, von Himmler persönlich im Jahre 1941 gezeichnete Anweisung „Die Verwaltung von Konzentrationslagern“ sah schwere Strafmaßnahmen gegen die Häftlinge vor. Kriegsgefangene wurden in Massen erschossen oder starben durch Kälte und Folterung.

b) Morde und Mißhandlungen an Plätzen in den östlichen Ländern und in der Sowjetunion, abgesehen von den in den Lagern verübten (siehe oben unter a), umfaßten zu verschiedenen Zeiten während der Besetzung durch die deutschen Armeen:

Die Vernichtung von mehr als 135 000 Sowjetbürgern im Gebiet von Smolensk.

Als die Militärbehörden ersucht wurden, in der Nähe des Dorfes Cholmetz im Sytschowka-Gebiet Minen zu entfernen, trieben auf Befehl des Generalmajors Fisler, des Kommandeurs der 101. deutschen Infanteriedivision, die deutschen Soldaten die Bewohner des Dorfes Cholmetz zusammen und zwangen sie, Minen von der Straße zu entfernen. Alle diese Menschen kamen durch explodierende Minen ums Leben.

Im Gebiet von Leningrad wurden über 172 000 Personen erschossen und gefoltert. In dieser Zahl sind mehr als 20 000 Personen mit einbegriffen, die in der Stadt Leningrad durch das barbarische Artilleriesperrfeuer und die Luftangriffe getötet wurden.

Zehntausende kamen in dem Gebiet von Stavropol in einem Tankabwehrgraben dicht am Bahnhof von Mineralnyje Wody und in anderen Städten um.

In Pjatigorsk wurden viele verbrecherischer Behandlung und Folterungen ausgesetzt, wie Aufhängen an der Decke und auf andere Art und Weise. Viele Opfer dieser Folterungen wurden dann erschossen.

In Krasnodar wurden etwa 6700 Zivilisten durch Giftgas im Gaswagen umgebracht oder gefoltert und erschossen.

Im Gebiet von Stalingrad wurden mehr als 40 000 Personen gefoltert und getötet. Nach der Vertreibung der Deutschen aus Stalingrad wurden über 1000 verstümmelte Leichen von Ortsbewohnern gefunden, die Foltermale aufwiesen. 139 Frauen wurden aufgefunden, denen die Arme in schmerzhafter Weise nach hinten gebogen und mit Draht zusammengeschnürt waren. Einigen waren die Brüste abgeschnitten und Ohren, Finger und Zehen amputiert worden. Die Leichen trugen Brandmale. Auf den Leichen der Männer war der fünfzackige Stern mit einem Eisen eingebraunt oder mit einem Messer ausgeschnitten. Einigen war der Bauch aufgeschlitzt.

In Orel wurden über 5000 Personen ermordet.

In Nowgorod und Umgebung wurden viele Tausende von Sowjetbürgern durch Erschießen, Aushungerung und Folter umgebracht. In Minsk wurden Zehntausende von Bürgern auf ähnliche Weise getötet.

In der Krim wurden friedliche Bürger auf Lastkähne getrieben, auf das Meer hinausgefahren und ertränkt. So kamen über 144 000 Personen ums Leben.

In der Sowjetukraine wurden von den Naziverschwörern ungeheuerliche Verbrechen verübt. In Babij Jar bei Kiew erschossen sie über 100 000 Männer, Frauen, Kinder und Greise. In dieser Stadt verhafteten die Deutschen im Januar 1942 nach der Explosion im deutschen Hauptquartier in der Dershinskij-Straße 1250 Personen als Geiseln — Greise, Minderjährige, Frauen mit Säuglingen. In Kiew töteten sie über 195 000 Personen.

In Rowno und Umgebung folterten und töteten sie über 100 000 friedliche Bürger.

11 000 Frauen, Greise und Kinder wurden von ihnen in Dnjepropetrowsk in der Nähe des Transportinstituts erschossen oder lebendig in eine große Schlucht geworfen.

Im Gebiet von Kamenetz-Podolsk wurden 31 000 Juden erschossen und ausgerottet, darunter 13 000 Personen, die aus Ungarn dorthin gebracht worden waren.

Im Gebiet von Odessa wurden zumindest 200 000 Sowjetbürger getötet.

In Charkow wurden etwa 195 000 Personen zu Tode gefoltert, erschossen oder in Gaswagen vergast.

In Gomel trieben die Deutschen die Bevölkerung ins Gefängnis, folterten und marterten sie, führten sie dann in das Zentrum der Stadt und erschossen sie öffentlich.

In Lida, im Grodno-Gebiet, wurden am 8. Mai 1942 5670 Personen völlig unbekleidet in Gruppen von je 100 in Verschlüge getrieben und dann mit Maschinengewehren erschossen. Viele wurden begraben, während sie noch am Leben waren.

Mit den Erwachsenen rotteten die Naziverschwörer unbarmherzig auch die Kinder aus. Sie töteten sie zusammen mit den Eltern, in Gruppen und einzeln. Sie töteten sie in Kinderheimen und Krankenhäusern, begruben sie bei lebendigem Leibe, warfen sie ins Feuer,

erstachen sie mit Bajonetten, vergifteten sie, führten Experimente an ihnen aus, zapften ihnen Blut zum Gebrauch in der deutschen Armee ab, warfen sie ins Gefängnis und in die Folterkammern der Gestapo und in Konzentrationslager, wo sie durch Hunger, Folter und Seuchen ums Leben kamen.

Zwischen dem 6. September und 24. November 1942 wurden in den Gebieten von Brest, Pinsk, Kobrin, Dyvina, Malority und Berezy-Kartuzsky etwa 400 Kinder von besonderen Strafkommandos erschossen.

Im Lager von Janow in Lemberg töteten die Deutschen 8000 Kinder in zwei Monaten.

In dem Erholungsort Tiberda töteten die Deutschen 500 Kinder, die an Knochentuberkulose litten und sich in der dortigen Heilanstalt befanden.

In der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik töteten die deutschen Eindringlinge Tausende von Kindern, die sie dorthin mit ihren Eltern aus der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, aus Kalinin, Kaluga und anderen Gebieten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gebracht hatten.

In der Tschechoslowakei wurden über 20 000 Personen in Gestapogefängnissen in Brünn, Seim und an anderen Plätzen durch Folter, Prügel, Erhängen und Erschießen umgebracht. Ueberdies wurden viele tausend Häftlinge verbrecherischer Behandlung, Prügeln und Folterungen unterworfen.

Vor dem Kriege wie auch während des Krieges wurden Tausende tschechischer Patrioten, insbesondere Katholiken und Protestanten, Rechtsanwälte, Aerzte, Lehrer usw., als Geiseln verhaftet und ins Gefängnis geworfen. Eine große Anzahl dieser Geiseln wurde von den Deutschen getötet.

Im Oktober 1941 wurde in Griechenland die männliche Bevölkerung im Alter von 16 bis 60 Jahren aus den griechischen Ortschaften Amelofito, Kliston, Kizonia, Mesovunos, Selli, Ano-Kerzilion und Kato-Kerzilion erschossen — insgesamt 416 Personen.

In Jugoslawien wurden viele Tausende von Zivilisten ermordet. Andere Beispiele sind unten im § D, „Ermordung von Geiseln“, aufgeführt.

B. Deportation der Zivilbevölkerung von und aus besetzten Ländern zur Sklavenarbeit und für andere Zwecke

Die Politik der deutschen Regierung und des deutschen Oberkommandos bestand während der ganzen Dauer der Besetzung sowohl der westlichen als auch der östlichen Länder darin, dienstfähige Bürger solcher besetzten Länder nach Deutschland oder nach anderen besetzten Ländern zu verschleppen, um sie zu Sklavenarbeit in der Kriegsindustrie und zu anderer mit dem deutschen Kriegseinsatz verbundenen Aufgaben zu verwenden.

In Verfolgung dieser Politik fanden Massendeportationen von allen westlichen und östlichen Ländern während der ganzen Dauer der Besetzung zu den genannten Zwecken statt.

Solche Deportationen verletzten die internationalen Konventionen, insbesondere Artikel 46 der Haager Bestimmungen von 1907, die Kriegsgesetze und -gebräuche, die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes, wie sie sich von den Strafgesetzen aller zivilisierten Nationen herleiten, die Strafgesetze jener Länder, in denen solche Verbrechen verübt wurden, und Artikel 6 (b) des Statuts.

Einzelheiten dieser Deportationen, die als Beispiele dienen sollen, ohne jedoch die Vorlage von Beweismaterial für andere Fälle zu beeinträchtigen, sind wie folgt:

1. Aus den westlichen Ländern:

Die folgenden Deportationen von Personen aus politischen und rassischen Gründen — jede von ihnen bestand aus 1500 bis 2500 Deportierten — wurden aus Frankreich vorgenommen:

1940	3 Transporte
1941	14 Transporte
1942	104 Transporte
1943	257 Transporte
1944	326 Transporte

Diese Deportierten wurden auf barbarischste Weise zusammengepfercht; sie waren mit völlig unzureichenden Kleidungsstücken ausgestattet und erhielten mehrere Tage hindurch wenig oder gar keine Nahrung.

Die Transportbedingungen waren solcherart, daß viele der Deportierten während der Reise starben, z. B.:

In einem der Eisenbahnwagen, welche am 17. September 1943 von Compiègne nach Buchenwald abgingen, starben 80 von 130 Menschen;

am 4. Juni 1944 wurden 484 Leichen in Saarburg aus dem Eisenbahnzug genommen;

in einem Zug, der am 2. Juli 1944 Compiègne verließ und nach Dachau ging, wurden mehr als 600 Tote, d. h. ein Drittel der Gesamtzahl, bei seiner Ankunft aufgefunden;

in einem Zug, der am 16. Januar 1944 aus Compiègne nach Buchenwald abfuhr, wurden mehr als 100 Menschen in jedem Waggon eingeschlossen. Die Toten und Verwundeten wurden während der Reise im letzten Waggon aufgehäuft;

nur 4000 von den 12 000 im April 1945 von Buchenwald evakuierten Internierten waren noch am Leben, als die marschierenden Kolonnen in der Nähe von Regensburg anlangten.

Während der deutschen Besetzung von Dänemark wurden 5200 dänische Staatsangehörige nach Deutschland deportiert und dort in Konzentrationslagern oder anderen Orten eingesperrt.

In und nach 1942 wurden 6000 Luxemburger aus ihrem Lande unter so bedauernswürdigen Bedingungen deportiert, daß viele von ihnen zugrunde gingen.

Mindestens 190 000 Zivilpersonen wurden in den Jahren von 1940 bis 1944 aus Belgien nach Deutschland deportiert und als Sklavenarbeiter verwendet. Diese Deportierten wurden Mißhandlungen ausgesetzt, und viele von ihnen wurden gezwungen, in Waffenfabriken zu arbeiten.

Fast eine halbe Million von Zivilpersonen wurde in den Jahren von 1940 bis 1944 von Holland nach Deutschland und anderen besetzten Ländern deportiert.

2. Aus den östlichen Ländern:

Die deutschen Besatzungsbehörden deportierten ungefähr 4 978 000 Sowjetbürger aus der Sowjetunion zu Sklavenarbeit.

750 000 tschechoslowakische Staatsangehörige wurden zur Zwangsarbeit aus der Tschechoslowakei in das Innere Deutschlands verschleppt und in die deutsche Kriegsmaschine gespannt.

Am 4. Juni 1941 wurde in der Stadt Zagreb (Jugoslawien) eine Sitzung von deutschen Vertretern unter dem Vorsitz des Botschaftsrats von Troll einberufen. Der Zweck dieser Sitzung war, Mittel für die Deportation der jugoslawischen Einwohnerschaft von Slowenien bereitzustellen. Zehntausende von Personen wurden in Ausführung dieses Planes deportiert.

C. Mord und Mißhandlung von Kriegsgefangenen und anderen Kriegsbediensteten solcher Länder, mit denen Deutschland im Kriege stand, und von Personen auf hoher See

Die Angeklagten ermordeten und mißhandelten Kriegsgefangene, indem sie ihnen angemessene Verpflegung, Behausung, Kleidung, ärztliche Versorgung und Betreuung versagten, indem sie sie zur Arbeit unter unmenschlichen Bedingungen zwangen, indem sie sie folterten, menschenunwürdigen Erniedrigungen aussetzten und töteten. Die deutsche Regierung und das deutsche Oberkommando sperrten Kriegsgefangene in verschiedenen Konzentrationslagern ein, wo sie getötet oder unmenschlicher Behandlung nach den verschiedenen in Abschnitt VIII A erläuterten Methoden ausgesetzt wurden. Angehörige von Streitkräften jener Länder, die mit Deutschland im Kriege standen, wurden häufig bei der Gefangennahme ermordet. Diese Morde und Mißhandlungen waren im Widerspruch zu den internationalen Konventionen, insbesondere zu Artikel 4, 5, 6 und 7 der Haager Bestimmungen von 1907 und zu Artikel 2, 3, 4 und 6 der Kriegsgefangenen-Konvention (Genf 1929), zu den Kriegsgesetzen und Gebräuchen, zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes, wie sie sich aus den Strafgesetzen aller zivilisierten Nationen herleiten, zu den Strafgesetzen jener Länder, in denen solche Verbrechen begangen wurden, und zu Artikel 6 (b) des Statuts des Internationalen Militärtribunals.

Einzelheiten, die als Beispiele dienen sollen, ohne jedoch die Vorlage von Beweismaterial in anderen Fällen beeinträchtigen zu sollen, sind wie folgt:

1. In den westlichen Ländern:

Französische Offiziere, die aus 'Oflag X C' entflohen, wurden der Gestapo übergeben und verschwand; andere wurden von ihren Bewachungsmannschaften ermordet, wieder andere in Konzentrationslager geschickt und umgebracht. Die Insassen von Stalag VI, C wurden mit anderen nach Buchenwald verschickt.

Oftmals wurden an der Westfront Gefangengenommene gezwungen, nach ihren Lagern zu marschieren, bis sie zusammenbrachen. Einige von ihnen marschierten mehr als 600 Kilometer fast ohne Essen; ohne jede Verpflegung marschierten sie ununterbrochen 48 Stunden; eine Anzahl von ihnen starb an Erschöpfung oder Hunger; Zurückbleibende wurden systematisch ermordet.

Dieselben Verbrechen wurden in den Jahren 1943, 1944 und 1945 begangen, als die Insassen der Lager angesichts des Alliierten-Vormarsches zurückgezogen wurden; insbesondere während der Rückverlegung der Gefangenen aus Sagan am 8. Februar 1945.

Körperstrafen wurden über Unteroffiziere und Kadetten verhängt, die Arbeit verweigerten. Drei französische Unteroffiziere wurden am 24. Dezember 1943 aus diesem Grunde in Stalag IV A ermordet. Viele Mißhandlungen wurden grundlos über andere Mannschaften verhängt, wie Stechen mit Bajonetten, Schlagen mit Gewehrkolben und Peitschen; in Stalag XX B wurden selbst Kranke wiederholt von Wachtposten geschlagen; in Stalag IIIB und Stalag IIIC wurden erschöpfte Gefangene ermordet oder schwer verletzt. Im Militärgefängnis von Graudenz z. B. und in Straflagern, wie in Rawa-Buska, war Nahrung so unzureichend, daß die Gefangenen mehr als 15 Kilogramm in wenigen Wochen abnahmen. Im Mai 1942 wurde nur ein Laib Brot an jede Gruppe von 35 Leuten in Rawa-Ruska verteilt.

Es wurde angeordnet, französische Offiziere, die zu entfliehen versucht hatten, in Ketten nach dem Lager von Mauthausen zu überführen. Als sie im Lager ankamen, wurden sie durch Erschießung oder Gas ermordet. Ihre Leichen wurden verbrannt.

Amerikanische Gefangene, Offiziere und Mannschaften, wurden in der Normandie während des Sommers 1944 und in den Ardennen im Dezember 1944 ermordet. Amerikanische Gefangene wurden in zahlreichen Stalags in Deutschland und in den besetzten Ländern ausgehungert, geschlagen und mißhandelt, besonders in den Jahren 1943, 1944 und 1945.

2. In den östlichen Ländern:

In Orel wurden Kriegsgefangene durch Aushungern, Erschießen und dadurch, daß diese den Unbilden der Witterung schutzlos ausgesetzt wurden, sowie durch Vergiften umgebracht.

Auf Befehl des Oberkommandos und des Hauptquartiers der SIPO und SD wurden Sowjetkriegsgefangene in Massen ermordet. Zehntausende von Sowjetgefangenen wurden im „Großlazarett“ in Slavuta gefoltert und ermordet.

Von den in Abschnitt VIII A 2 angeführten Personen waren ebenfalls viele Tausende Sowjetkriegsgefangene.

Kriegsgefangene, die flohen und wieder gefangen wurden, wurden der SIPO und SD zur Erschießung übergeben.

Franzosen, die mit der Sowjetarmee kämpften, wurden, wenn sie gefangen wurden, der Vichy-Regierung zur „Untersuchung“ übergeben.

Im März 1944 wurden 50 RAF-Offiziere, die aus Stalag Luft III in Sagan entflohen waren, nach der Wiedergefangennahme ermordet.

Im September 1941 wurden 11 000 kriegsgefangene polnische Offiziere im Walde von Katyn bei Smolensk ermordet.

Das deutsche Kommando und die Besatzungsbehörden, vornehmlich leitende Beamte der Polizei, der SS-Truppen (Generalleutnant der Polizei Regener) und des Verbindungsstabes (General Kübler und andere), befahlen in der Zeit von 1941 bis 1943 die Erschießung von Kriegsgefangenen.

D. Die Ermordung von Geiseln

In den im Laufe ihrer Angriffskriege von den deutschen Streitkräften besetzten Ländern gingen die Angeklagten dazu über, in weitem Maße Geiseln aus der Zivilbevölkerung herauszugreifen und zu töten. Diese Taten waren im Widerspruch zu den internationalen Konventionen, insbesondere zu dem Artikel 50 der Haager Bestimmungen von 1907, Kriegsgesetzen und Gebräuchen, den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes, wie sie sich aus den Strafgesetzen aller zivilisierten Nationen herleiten, zu den einheimischen Strafgesetzen der Länder, in denen die Verbrechen begangen wurden, und zu Artikel 6 (b) des Statuts des Internationalen Militärtribunals.

Einzelheiten, die als Beispiele dienen, jedoch das Recht zur Vorlage weiteren Beweismaterials nicht beeinträchtigen sollen, sind wie folgt:

1. In den westlichen Ländern:

In Frankreich wurden Geiseln einzeln oder zusammen hingerichtet solche Hinrichtungen fanden in allen größeren Städten Frankreichs statt. u. a. in Paris, Bordeaux und Nantes, ebenso wie in Chateaubriant.

In Holland wurden viele Hunderte von Geiseln in den folgenden, aus vielen anderen Orten herausgegriffenen Städten erschossen: Rotterdam, Apeldoorn, Amsterdam, Benschop und Haarlem.

In Belgien wurden viele Hunderte von Geiseln in der Zeit von 1940 bis 1944 erschossen

2. In den östlichen Ländern:

Viele Tausende von Geiseln wurden durch die deutschen Besatzungstruppen in der Sowjetunion erschossen.

In Krajnjevatz, in Jugoslawien, wurden im Oktober 1941 2300 Geiseln erschossen.

In Kralevo, in Jugoslawien, wurden 5000 Geiseln erschossen.

E. Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums

Die Angeklagten nutzten die Einwohner und die materiellen Hilfsquellen der von ihnen besetzten Länder rücksichtslos aus, um die Nazikriegsmaschine zu stärken, das übrige Europa zu entvölkern und auszusaugen, sich selbst und ihre Anhänger zu bereichern und die wirtschaftliche Vorherrschaft Deutschlands in Europa zu fördern.

Die Angeklagten machten sich u. a. folgender Handlungen und Schandtaten schuldig:

1. Sie setzten den Lebensstandard der Bevölkerung in den besetzten Ländern herab und verursachten Hungersnot, indem sie die besetzten Länder ihrer Lebensmittel beraubten, um sie nach Deutschland zu verschleppen.

2. Sie beschlagnahmten in allen besetzten Ländern Rohstoffe und industrielle Maschinen, schafften sie nach Deutschland und benutzten sie im Interesse des deutschen Kriegseinsatzes und der deutschen Volkswirtschaft.

3. Sie beschlagnahmten in verschiedenem Ausmaß in den besetzten Ländern Geschäftsunternehmungen, industrielle Anlagen und anderen Besitz.

4. In dem Versuch, dem ungesetzlichen Erwerb von Besitzum einen Schein von Recht zu geben zwangen sie die Eigentümer die Formalitäten „freiwilliger“ und „gesetzlicher“ Uebertragungen zu erfüllen.

5. Sie führten eine ausgedehnte Kontrolle über die Volkswirtschaft der besetzten Länder ein, verwendeten deren Hilfsquellen, Produktion und Arbeitskraft im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft und entzogen auf diese Weise den Einwohnern die Erzeugnisse der lebenswichtigen Industrien.

6. Durch die verschiedensten finanztechnischen Machenschaften beraubten sie die besetzten Länder ihrer lebenswichtigsten Güter und angesammelten Reichtums, setzten den Wert der Landeswährung herunter und brachten die Wirtschaft des Landes zum Zerfall. Sie finanzierten Ankäufe in besetzten Ländern durch ein Abrechnungssystem durch das sie Anleihen von besetzten Gebieten eintrieben. Sie legten Besetzungsteuern auf, forderten finanzielle Beiträge und gaben ein Besetzungsgeld heraus, das die Kosten der Besetzung weit überschritt. Sie benutzten die überschüssigen Gelder, um den Ankauf von Geschäftsunternehmungen und Waren in den besetzten Ländern zu finanzieren.

7. In den besetzten Teilen der UdSSR in Polen und in anderen Ländern schafften sie die Rechte der Landesbewohner landwirtschaftlichen und industriellen Besitz zu entwickeln und zu verwalten, ab und behielten das Gebiet für die ausschließliche Ansiedlung, den Ausbau und Besitz von Deutschen und ihren sogenannten Rassenbrüdern vor.

8. In weiterer Entwicklung ihres Planes zur verbrecherischen Ausbeutung zerstörten sie in den besetzten Gebieten Industriestädte, Kulturstätten, wissenschaftliche Institute und Besitz aller Art, um so die Möglichkeit einer Konkurrenz mit Deutschland auszuschalten.

9. Aus ihrem Programm der Schreckensherrschaft, Sklaverei, Plünderung und organisierter Gewalttaten schufen die Naziverschwörer ein Werkzeug für den persönlichen Gewinn und die Machterweiterung ihrer selbst und ihrer Anhänger. Sie verschafften sich und ihren Anhängern:

- Führende Stellungen in der Geschäftsverwaltung, die Macht, Einfluß und lukrative Nebeneinkünfte mit sich brachten.
- Die Verwendung billiger Zwangsarbeitskräfte.
- Die Erwerbung von ausländischem Besitztum, Geschäftsinteressen und Rohstoffen zu günstigen Bedingungen.
- Die Grundlage für die industrielle Oberherrschaft Deutschlands.

Diese Handlungen standen im Widerspruch zu den internationalen Konventionen, besonders zu den Artikeln 46 bis 56 der Haager Bestimmungen von Jahre 1907 sowie zu den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges, den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes, abgeleitet aus den Strafgesetzen aller zivilisierten Länder, zu dem einheimischen Strafrecht aller jener Länder, in welchen solche Verbrechen verübt wurden, und zu Artikel 6 (b) des Statuts des Internationalen Militärtribunals.

Einzelheiten (beispielsweise angeführt und ohne die Vorlegung von Beweismaterial für andere Fälle beeinträchtigen zu wollen):

1. Westliche Länder:

Aus den westlichen Ländern wurden von 1940 bis 1944 Kunstwerke, kunstgewerbliche Gegenstände, Bilder, Plastiken, Möbel, Textilien, Antiquitäten und ähnliche Artikel von ungeheurem Wert, an Zahl 21 903 Stück, geplündert.

In Frankreich zeigt die Statistik folgende Zahlen:

Fortschaffung von Rohstoffen

Kohle	63 000 000 Tonnen
Elektrische Energie	20 976 Mkw
Erdöl und andere Treibstoffe	1 943 750 Tonnen
Eisenerz	74 848 000 Tonnen
Eisenspatprodukte	3 822 000 Tonnen
Bauxit	1 211 800 Tonnen
Zement	5 984 000 Tonnen
Kalk	1 888 000 Tonnen
Produkte aus Schächten und Gruben	25 872 000 Tonnen

und verschiedene andere Produkte im Gesamtwert von Fr. 79 961 423 000.

Fortschaffung von Industrieeinrichtungen

Gesamtsumme: Fr. 9 759 861 000, davon Werkzeugmaschinen im Werte von Fr. 2 626 479 000.

Fortschaffung von landwirtschaftlichen Produkten

Gesamtsumme: Fr. 126 655 852 000, und zwar für die wichtigsten Produkte:

Weizen	2 947 337 Tonnen
Hafer	2 354 080 Tonnen
Milch	790 000 Hektoliter
Milch (in konzentrierter Form u. Pudermilch)	460 000 Hektoliter
Butter	76 000 Tonnen
Käse	49 000 Tonnen
Kartoffeln	725 975 Tonnen
Verschiedene Gemüse	575 000 Tonnen
Wein	7 647 000 Hektoliter
Champagner	87 000 000 Flaschen
Bier	3 821 520 Hektoliter
Verschiedene Spirituosen	1 830 000 Hektoliter

Fortschaffung von fertigen Erzeugnissen im Gesamtwert von Fr. 184 640 000 000.

Plünderungen:

Fr. 257 020 024 000 von Privatunternehmen,
Fr. 55 000 100 000 vom französischen Staat.

Finanzielle Ausbeutung:

Zwischen Juni 1940 und September 1944 wurde das französische Schatzamt gezwungen, an Deutschland Fr. 631 866 000 000 zu zahlen.

Plünderung und Zerstörung von Kunstwerken:

Die Museen von Nantes, Nancy und Alt-Marseille wurden ausgeraubt. Privatsammlungen von großem Wert wurden gestohlen. Auf diese Weise verschwanden Bilder von Raphael, Vermeer, Van Dyck und Werke von Rubens, Holbein, Rembrandt, Watteau und Boucher. Deutschland zwang Frankreich, das ihm von Belgien anvertraute Bild von Van Eyck „Das Osterlamm“ auszuliefern.

In Norwegen und anderen besetzten Ländern wurden Erlasse herausgegeben, kraft deren das Eigentum von vielen Zivilpersonen, Gesellschaften usw. konfisziert wurde. Eine ungeheure Ausplünderung von Eigentum jeder Art fand in Frankreich, Belgien, Norwegen, Holland und Luxemburg statt.

Als Resultat der wirtschaftlichen Ausplünderung Belgiens zwischen 1940 und 1944 stieg der erlittene Schaden auf 175 Milliarden Franken.

2. Oestliche Länder:

Während der Besetzung der östlichen Länder führte die deutsche Regierung und das deutsche Oberkommando systematisch fortgesetzte Plünderungen und Zerstörungen aus, einschließlich der folgenden:

Auf dem Gebiet der Sowjetunion zerstörten oder beschädigten die Naziverschwörer stark 1710 Städte und mehr als 70 000 Ortschaften und Dörfer, mehr als 6 000 000 Gebäude und machten ungefähr 25 000 000 Personen obdachlos.

Unter den Städten, die die schlimmsten Zerstörungen erlitten, sind Stalingrad, Sewastopol, Kiew, Minsk, Odessa, Smolensk, Nowgorod, Pskow, Orel, Charkow, Woronesch, Rostow am Don, Stalino und Leningrad.

Aus einem offiziellen Memorandum des deutschen Kommandos geht klar hervor, daß die Naziverschwörer die völlige Vernichtung ganzer Sowjetstädte geplant hatten. In einem streng geheimen Befehl des Chefs des Stabes der Kriegsmarine (Stab 1A Nr. 1601/41, datiert vom 29. 9. 1941), der nur an die Stabsoffiziere gerichtet war, hieß es:

„Der Führer hat beschlossen, St. Petersburg vom Antlitz der Erde zu vertilgen. Die Existenz dieser großen Stadt wird nach der Vernichtung Sowjetrußlands von keinerlei weiterem Interesse sein. Auch erklärte Finnland, daß das Bestehen dieser Stadt an seiner neuen Grenze von seinem Gesichtspunkt aus nicht wünschenswert sei. Die ursprüngliche Forderung der Kriegsmarine nach Erhaltung der für die Flotte notwendigen Docks, Hafenanlagen usw. ist dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht bekannt, jedoch machen es die Grundprinzipien für die Durchführung der Operationen gegen St. Petersburg unmöglich, dieser Forderung zu entsprechen.“

„Es wird vorgeschlagen, sich der Stadt auf geringe Entfernung zu nähern und sie mit Hilfe von Artilleriebeschuß durch Waffen, verschiedener Kaliber und durch fortgesetzte Luftangriffe zu zerstören . . .“

„Die Frage des Lebens der Bevölkerung und die Versorgung derselben ist ein Problem, welches durch uns weder entschieden werden kann, noch entschieden werden darf.“

„In diesem Kriege . . . haben wir kein Interesse daran, auch nur einen Teil der Bevölkerung dieser großen Stadt zu erhalten.“

Die Deutschen zerstörten 427 Museen, unter ihnen die reichhaltigen Museen von Leningrad, Smolensk, Stalingrad, Nowgorod, Poltawa und andere.

In Pjatigorsk bemächtigten sie sich der Kunstschatze, die vom Rostow-Museum dorthin gebracht worden waren.

Die Verluste, die die Kohlenindustrie allein im Stalinogebiet erlitt, belaufen sich auf 2 000 000 000 Rubel. Ganz riesenhafte Zerstörungen wurden in den industriellen Anlagen in Makejewka, Gorlowka, Jenakiewo, Konstantinowka und Mariupol durchgeführt, von wo fast alle Maschinen und Fabrikanlagen weggeschleppt wurden.

Für den Diebstahl in größtem Ausmaß und die Zerstörung von industriellem, kulturellem und anderem Gut waren die Vorgänge in Kiew typisch. Mehr als 4 000 000 Bücher, Zeitschriften und Handschriften (von welchen viele sehr wertvoll und sogar einmalig waren) und eine große Anzahl von Kunsterzeugnissen und verschiedenartigen Wertgegenständen wurden gestohlen und weggeschleppt.

Weitere Beispiele dieser Verbrechen sind unter anderem:

Sinnlose Verwüstung der Stadt Nowgorod samt vielen historischen und künstlerischen Denkmälern. Mutwillige Verwüstung und Plünderung der Stadt und der Provinz Rowno. Zerstörung von industriellen, kulturellen und anderen Gütern in Odessa. Zerstörung von Städten und Dörfern in Sowjet-Karelien. Zerstörung kultureller, industrieller und anderer Gebäude in Estland.

Zerstörung medizinischer und prophylaktischer Institute, Zerstörung der Landwirtschaft und Industrie in Litauen, Zerstörung von Städten in Lettland.

Die Deutschen zeigten besonderen Haß gegen der Sowjetbevölkerung teure kulturelle Denkmäler. Sie zerteilten das Gut des Dichters Puschkin in Michailowskoje, entweihten sein Grab und zerstörten die benachbarten Dörfer und das Mönchskloster von Swjatogor.

Sie zerstörten das Gut und Museum von Leo Tolstoi, „Jasnaja Poljana“, und entweihten das Grab des großen Schriftstellers. In Klin zerstörten sie das Tschaikowski-Museum und in Penaty das Museum des Malers Repin und vieler anderer.

Die Naziverschwörer zerstörten 1670 griechisch-orthodoxe Kirchen, 237 römisch-katholische Kirchen, 69 Kapellen, 532 Synagogen usw. Ferner zertrümmerten und entweihten sie in sinnloser Zerstörungswut die wertvollsten Denkmäler der Christlichen Kirche, wie zum Beispiel Kiew-Petscherskaja Lawra, Nowy Jerusalem in Istra und andere alte Mönchsklöster und Kirchen.

Zerstörungen kultureller, industrieller und anderer Bauten in Estland; Niederbrennung vieler Tausender von Wohnbauten; Verschleppung von 10 000 Kunstwerken; Zerstörung medizinischer und prophylaktischer Anstalten; Plünderung und Verschleppung von ungeheuren Mengen von landwirtschaftlichem Viehbestand, einschließlich Pferden, Kühen, Schweinen, Geflügel, Bienenstöcken und landwirtschaftlichen Maschinen aller Art nach Deutschland.

Verwüstung der Landwirtschaft, Versklavung der Bauern und Plünderung von Viehbestand und landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Litauen. Zerstörung und Raub in Litauen.

Viele wertvolle Kunsterzeugnisse wurden von Riga weggetragen.

Die Verschleppung von 10 000 wertvollen Bänden und 70 Kisten alter Zeitschriften und kostbaren Monographien, die sinnlose Zerstörung von Bibliotheken und anderen kulturellen Gebäuden waren das Resultat der Arbeit des Stabes Rosenbergs, wie Zerstörung der Landwirtschaft der Lettischen Republik durch Plünderungen von Viehbestand, landwirtschaftlichen Maschinen und Erzeugnissen. Der Zweck dieser Plünderungs- und Zerstörungspolitik war die Verwüstung des Landes und äußerstes Elend.

Der Gesamtbetrag des der UdSSR zugefügten materiellen Schadens wurde, nach staatlichen Preisen von 1941, auf 679 000 000 000 Rubel geschätzt.

Nach der Besetzung der Tschechoslowakei am 15. März 1939 beschlagnahmten und stahlen die Angeklagten große Vorräte von Rohstoffen, Kupfer, Zinn, Eisen, Baumwolle und Nahrungsmitteln, veranlaßten die Verschleppung großer Mengen von Eisenbahnwagen und vieler Maschinen, Wagen, Dampfschiffe und Oberleitungsomnibusse nach Deutschland, beraubten Bibliotheken, Laboratorien und Kunstmuseen ihrer Bücher, Gemälde, Kunstgegenstände, wissenschaftlichen Apparate und Einrichtungen, stahlen alle Goldreserven und ausländischen Zahlungsmittel der Tschechoslowakei einschließlich 23 000 kg Gold im Nominalwert von 5 265 000 Pfund Sterling, erwarben auf betrügerische Weise Kontrolle über tschechische Banken und viele tschechische Unternehmungen und plünderten diese und stahlen, plünderten und unterschlugen auf verschiedene Art tschechoslowakisches öffentliches und privates Eigentum. Die Gesamtsumme der wirtschaftlichen Plünderung der Tschechoslowakei durch die Angeklagten von 1938 bis 1945 wird auf 200 000 000 000 Tschechenkronen geschätzt.

F. Die Eintreibung von Kollektivstrafen

Die Deutschen verfolgten in allen besetzten Ländern eine systematische Politik der Kollektivstrafen in Geld und anderen Werten. Sie legten sie der Bevölkerung für Einzelhandlungen auf, für die diese nicht gesamtverantwortlich war. Dies geschah an vielen Orten, wie Oslo, Stavanger, Drontheim und Rogaland.

Das gleiche ereignete sich in Frankreich, unter anderem in Dijon, Nantes, und mit der jüdischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten. Die Gesamtsumme der Bußen, die französischen Gemeinden auferlegt wurden, bezifferte sich auf 1 157 179 484 Franken und setzt sich wie folgt zusammen:

Eine Buße, aufzubringen von der jüdischen Bevölkerung	Fr. 1 000 000 000
Verschiedene Bußen	Fr. 157 179 484

Diese Handlungen verletzen den Artikel 50 der Haager Bestimmungen von 1907, die Gesetze und Bräuche des Krieges, die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen ableiten, das einheimische Strafrecht der Länder, in denen diese Verbrechen begangen wurden, und den Artikel 6 (b) des Statuts.

G. Zwecklose Zerstörung von großen und kleinen Städten und Dörfern und Verwüstungen ohne militärisch begründete Notwendigkeit

Die Angeklagten zerstörten in frevelhafter Weise große und kleine Städte und Dörfer ohne militärische Rechtfertigung oder Notwendigkeit. Diese Handlungen verletzten die Artikel 46 und 50 der Haager Bestimmungen von 1907, die Gesetze und Gebräuche des Krieges, die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen herleiten sowie das einheimische Strafrecht der Länder, in welchen diese Verbrechen begangen wurden, und den Artikel 6 (b) des Statuts des Internationalen Militärtribunals.

Die folgenden Einzelfälle werden lediglich beispielshalber und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt weiteren Beweisantritts aufgeführt:

1. Westliche Länder:

Im März 1941 wurde ein Teil der Lofoten in Norwegen zerstört.

Im April 1942 wurde die Stadt Telerag in Norwegen zerstört.

In Frankreich wurden ganze Dörfer zerstört, u. a. Oradour-sur-Glane, Saint Nizier und in der Vercors La Mure, Vassieux, La Chapelle en Vercors. Die Stadt St. Die wurde niedergebrannt und zerstört. Der alte Hafenbezirk von Marseille wurde zu Beginn des Jahres 1943 in die Luft gesprengt, und Kurorte an der Atlantik- und Mittelmeerküste, insbesondere die Stadt Sanary, wurden in Trümmer gelegt.

In Holland war die ohne militärische Rechtfertigung und Notwendigkeit angerichtete Zerstörung besonders weitgehend und ausgedehnt. Betroffen waren insbesondere Häfen, Schleusen, Deiche und Brücken. Ungeheure Verwüstungen wurden auch durch Ueberflutungen angerichtet, die ebensowenig durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt waren.

2. Oestliche Länder:

In den östlichen Ländern verfolgten die Angeklagten eine Politik der frevelhaften Zerstörung und Verwüstung. Einige Einzelheiten davon sind — unter ausdrücklichem Vorbehalt weiteren Beweisantritts — im vorangehenden Abschnitt: „Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums“ behandelt.

Zusätzlich werden folgende Tatsachen angeführt:

In Griechenland wurden die Dörfer Amelofito, Kliston, Kizonia, Messovunos, Selli, Anokertilion und Kato-Kertilion völlig zerstört.

In Jugoslawien machte der deutsche Militärbefehlshaber am 15. August 1941 amtlich bekannt, daß das Dorf Skola auf Befehl des Kommandanten durch Feuer dem Erdboden gleichgemacht und die Einwohner getötet worden seien.

Auf Befehl des Feldkommandeurs Hoerstenberg zerstörte eine Strafexpedition, bestehend aus SS-Truppen und Feldgendarmen, die Dörfer Makovats und Kriva-Reka in Serbien, wobei alle Einwohner getötet wurden.

General Fritz Neidhold (369. Infanteriedivision) gab am 11. September 1944 den Befehl, die Dörfer Zagniezde und Udora zu zerstören, wobei alle Männer gehängt und alle Frauen und Kinder vertrieben wurden.

Auch in der Tschechoslowakei richteten die Naziverschwörer sinnlose Zerstörungen bewohnter Ortschaften an. Lézaky und Lidice wurden niedergebrannt und die Einwohner getötet.

H. Zwangsweise Rekrutierung von Zivilarbeitern

Überall in den besetzten Gebieten rekrutierten die Angeklagten die Einwohner zwangsweise zur Arbeit und verlangten ihre Dienstleistungen für Zwecke, die mit den Bedürfnissen der Besatzungsarmeen nichts zu tun hatten, und in einem Ausmaß, das in keinem Verhältnis zu den Kräften der betroffenen Länder stand. Alle auf diese Weise rekrutierten Zivilbewohner wurden gezwungen, für die deutschen Kriegsrüstungen zu arbeiten. Die Zivilbevölkerung mußte sich registrieren lassen, und viele von ihnen wurden gezwungen, in die

Organisation Todt oder in die Legion Speer einzutreten, beides halb-militärische Organisationen mit einer gewissen militärischen Ausbildung. Diese Handlungen verletzten die Artikel 46 und 52 der Haager Bestimmungen von 1907, die Gesetze und Gebräuche des Krieges, die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Völker herleiten, sowie das einheimische Strafrecht der Länder, in welchen diese Verbrechen begangen wurden, und den Artikel 6 (b) des Statuts des Internationalen Militärtribunals.

Die folgenden Einzelfälle werden lediglich beispielshalber und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt weiteren Beweisantritts aufgeführt:

1. Westliche Länder:

In Frankreich wurden von 1942 bis 1944 963 813 Personen gezwungen, in Deutschland, und 737 000 in Frankreich für die deutsche Armee zu arbeiten.

In Luxemburg wurden allein im Jahre 1944 2500 Männer und 500 Mädchen für Zwangsarbeit rekrutiert.

2. Oestliche Länder:

Aus der in Anklagepunkt Drei VIII B 2 erwähnten großen Zahl von Bürgern der Sowjetunion und der Tschechoslowakei wurden eine große Menge zur Zwangsarbeit eingezogen.

I. Zwang für Zivilbewohner besetzter Gebiete, einer feindlichen Macht den Treueid zu leisten

Von Zivilbewohnern, die in die Speer-Legion eintraten wie dies im Absatz H oben ausgeführt, wurde unter Androhung des Entzuges von Lebensmitteln, Geldmitteln und Ausweispapieren verlangt daß sie einen feierlichen Eid leisteten, durch den sie Adolf Hitler, dem Führer Deutschlands, unbedingte Treue gelobten, des Landes, das für sie eine feindliche Macht war.

In Lothringen mußten die Verwaltungsbeamten, um nicht ihre Stellung zu verlieren, eine Erklärung unterschreiben, durch die sie „die Rückkehr ihres Landes zum Reich“ anerkannten und sich verpflichteten, den Befehlen ihrer Führer rückhaltlos zu gehorchen, und sich selbst „in den tätigen Dienst des Führers und des nationalsozialistischen Großdeutschlands“ stellten.

Eine ähnliche Verpflichtung wurde elsässischen Verwaltungsbeamten unter Drohung mit Deportation und Einsperrung aufgezwungen.

Diese Handlungen verletzten den Artikel 45 der Haager Bestimmungen von 1907, die Gesetze und Gebräuche des Krieges, die allgemeinen Prinzipien des internationalen Rechts und den Artikel 6 (b) des Statuts des Internationalen Militärtribunals.

J. Germanisierung besetzter Gebiete

In gewissen besetzten, als von Deutschland annektiert ausgegebenen Gebieten zielten die Bestrebungen der Angeklagten methodisch und fortgesetzt darauf ab, diese Gebiete politisch, kulturell, sozial und wirtschaftlich dem Deutschen Reich anzugleichen. Die Angeklagten bemühten sich, den bisherigen Volkscharakter dieser Gebiete zum Verschwinden zu bringen. In Verfolgung dieses Planes und Bestrebens deportierten die Angeklagten gewaltsam Einwohner, die überwiegend nicht deutsch waren, und brachten dafür Tausende von deutschen Siedlern in die betreffenden Gebiete.

Dieser Plan umfaßte wirtschaftliche Beherrschung, physische Eroberung, die Einsetzung von Marionettenregierungen, Annexion und Zwangsrekrutierungen aus der Bevölkerung dieser Länder für die deutsche Wehrmacht.

Diese Taktik wurde in den meisten der besetzten Länder, darunter in Norwegen und Frankreich (besonders in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin, Moselle, Ardennes, Aisne du Nord, Meurthe et Moselle), in Luxemburg, im besetzten Teil der Sowjetunion, Dänemark, Belgien und in Holland verfolgt.

In Frankreich wurde in den Departements Aisne, du Nord, Meurthe et Moselle und besonders im Departement Ardennes ländlicher Grundbesitz von einer staatlichen Organisation beschlagnahmt, welche versuchte, ihn unter deutscher Leitung auszubeuten. Die Grundeigentümer in diesen Ausbeutungsgebieten wurden enteignet und zu Landarbeitern auf ihrem eigenen Lande gemacht.

Die Departements Haut Rhin, Bas-Rhin und Moselle wurden dadurch germanisiert, daß sie zuerst annektiert wurden und man danach die allgemeine Wehrpflicht einführt.

1. Seit dem Monat August 1940 wurden Beamte, die sich weigerten, den Treueid auf das Reich zu leisten, aus ihrer Stellung entfernt. Am 21. September begannen die Ausweisungen und die Deportierung der Bevölkerung, und am 22. November 1940 waren über 70 000 Lothringer und Elsässer in die südliche Zone Frankreichs vertrieben. Vom 31. Juli 1941 an wurden mehr als 100 000 Personen in die östlichen Gebiete des Reichs und nach Polen deportiert. Das gesamte Eigentum der Deportierten und Vertriebenen wurde eingezogen. Gleichzeitig wurden 80 000 Deutsche aus dem Saargebiet und Westfalen in Lothringen angesiedelt und 2000 französische Bauernhöfe auf Deutsche übertragen.

2. Vom 2. Januar 1942 an wurden alle jungen Leute der Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin im Alter von 10 bis 18 Jahren in die Hitler-Jugend eingereiht. Derselbe Vorgang spielte sich im Departement Moselle seit dem 4. August 1942 ab. Von 1940 ab wurden alle französischen Schulen geschlossen, das Lehrpersonal entfernt und das deutsche Schulsystem in diesen drei Departements eingeführt.

3. Am 28. September 1940 verfügte eine Anordnung, die sich auf das Departement Moselle erstreckte, die Germanisierung aller französischen Familiennamen und Vornamen. Das gleiche geschah vom 15. Januar 1943 ab in den Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin.

4. Zwei Erlasse vom 23. und 24. August 1942 zwangen französischen Bürgern die deutsche Staatsangehörigkeit auf.

5. Am 8. Mai 1941 wurden für Haut-Rhin und Bas-Rhin und am 23. April 1941 für Moselle Erlasse veröffentlicht, die alle französischen Bürger beider Geschlechter im Alter von 17 bis 25 Jahren zwangsmäßig der Arbeitsdienstpflicht unterstellten. Vom 1. Januar 1942 ab war für junge Männer der nationale Arbeitsdienst im Departement Moselle in wirksamer Weise eingeführt, ebenso für junge Mädchen vom 26. Januar 1942. Dasselbe war der Fall in Haut-Rhin und Bas-Rhin mit Wirkung vom 27. August 1942, hier aber nur für junge Männer. Die Jahrgänge 1940, 1941 und 1942 wurden einberufen.

6. Diese Jahrgänge wurden nach Ablauf ihrer Dienstzeit im Arbeitsdienst in der Wehrmacht zurückgehalten. Am 19. August 1942 führte ein Erlaß die Militärdienstpflicht im Departement Moselle ein. Am 25. August 1942 wurden in den drei Departements die Jahrgänge 1940/1944 einberufen. Die allgemeine Wehrpflicht wurde von den deutschen Behörden zwangsweise gemäß den Vorschriften des deutschen Rechts eingeführt. Die ersten Musterrungen fanden vom 3. September 1942 ab statt. Später fanden in Haut-Rhin und Bas-Rhin neue Aushebungen der Jahrgänge 1928 bis einschließlich 1939 statt. Die Franzosen, die sich weigerten, diesen Gesetzen zu gehorchen, wurden als Fahnenflüchtige betrachtet und ihre Familien wurden deportiert, während ihr Vermögen eingezogen wurde.

Diese Handlungen verletzen die Artikel 43, 46, 55 und 56 der Haager Bestimmungen von 1907, die Gesetze und Gebräuche des Krieges, die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, wie sie aus dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen sich herleiten, das einheimische Strafrecht der Länder, in denen diese Verbrechen begangen wurden, und den Artikel 6 (b) des Statuts des Internationalen Militärtribunals.

IX. Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen für die im Anklagepunkt Drei aufgeführten Verbrechen

Hierdurch wird Bezug genommen auf die im Anhang A dieser Anklageschrift festgestellte Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten für die im Anklagepunkt Drei dieser Anklageschrift aufgeführten Verbrechen. Hierdurch wird ferner Bezug genommen auf die im Anhang B dieser Anklageschrift festgestellte Verantwortlichkeit von Gruppen und Organisationen, die darin als verbrecherische Gruppen und Organisationen bezeichnet sind, für die im Anklagepunkt Drei dieser Anklageschrift aufgeführten Verbrechen.

Anklagepunkt Vier

Verbrechen gegen die Humanität

**(STATUT DES INTERNATIONALEN MILITÄRTRIBUNALS,
ARTIKEL 6, INSBESONDERE 6 [c])**

X. Anklage:

In einer Reihe von Jahren vor dem 8. Mai 1945 haben sämtliche Angeklagten Verbrechen gegen die Humanität in Deutschland und in allen jenen Ländern, die von der deutschen Armee seit dem 1. September 1939 besetzt waren sowie in Oesterreich, der Tschechoslowakei, in Italien und auf hoher See begangen.

Alle Angeklagten haben in Zusammenwirken mit anderen einen gemeinschaftlichen Plan bzw. eine Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen die Humanität entworfen und ausgeführt, wie in Artikel 6 (c) des Statuts des Tribunals definiert. Dieser Plan schloß u. a. die Ermordung und Verfolgung aller ein, die der Nazipartei feindlich gegenüberstanden oder dessen verdächtig waren sowie aller, die in Opposition zu dem in Anklagepunkt Eins dargelegten gemeinsamen Plan standen oder dessen verdächtig waren.

Die besagten Verbrechen gegen die Humanität wurden von den Angeklagten und anderen Personen begangen, für deren Handlungen die Angeklagten verantwortlich waren (unter Artikel 6 des Statuts des Tribunals), da jene anderen Personen, wenn sie die bezeichneten Kriegsverbrechen begingen, in Ausführung des gemeinsamen Planes und der Verschwörung zur Begehung der besagten Kriegsverbrechen handelten, eines gemeinsamen Planes und einer Verschwörung, an deren Formulierung und Ausführung sämtliche Angeklagten als Führer, Organisatoren, Anstifter und Mittäter teilnahmen.

Diese Methoden und Verbrechen stellten Verletzungen internationaler Konventionen, internationaler Strafgesetze und der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts dar, wie sie sich aus dem Strafrecht sämtlicher zivilisierter Nationen herleiten, und waren Bestandteile eines systematischen Vorgehens der Angeklagten. Diese Handlungen standen im Widerspruch zu Artikel 6 des Statuts.

Die Anklagebehörde wird auch die im Anklagepunkt Drei vorgetragenen Tatsachen als gleichzeitige Verbrechen gegen die Humanität darstellend geltend machen.

A. Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen gegen Zivilbevölkerungen vor oder während des Krieges

Für die obenerwähnten Zwecke betrieben die Angeklagten eine Politik der Verfolgung, Unterdrückung und Ausrottung aller Zivilisten in Deutschland, die der Naziregierung und dem in Anklagepunkt Eins beschriebenen gemeinsamen Plan oder Verschwörung feindlich waren oder von denen man dies annahm oder von denen man annahm, sie könnten der Naziregierung und dem gemeinsamen Plan oder Verschwörung in Zukunft feindlich sein. Sie haben jene Personen ohne gerichtlichen Prozeß ins Gefängnis geworfen, sie in „Schutzhaft“ genommen oder in Konzentrationslager geschickt und sie der Verfolgung, Erniedrigung, Plünderung, Versklavung, Folter und dem Mord ausgesetzt.

Um den Willen der Verschwörer auszuführen, wurden Sondergerichte bestellt; es wurde privilegierten Zweigen und Behörden des Staates und der Partei erlaubt, außerhalb des Bereiches selbst des nazifizierten Gesetzes zu arbeiten und alle Tendenzen und Elemente, die als „unerwünscht“ angesehen wurden, zu vernichten. Die verschiedenen Konzentrationslager schließen ein Buchenwald, das 1933 geschaffen, und Dachau, das 1934 eingerichtet wurde. In diesen und anderen Lagern wurden die Zivilisten zu Sklavenarbeit verwendet, mißhandelt und auf verschiedene Weise, einschließlich jener in Anklagepunkt Drei obendargelegten, ermordet und diese Handlungen und diese Politik wurden nach dem 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 auf die besetzten Gebiete ausgedehnt.

B. Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in Ausführung von und in Zusammenhang mit dem in Anklagepunkt Eins erwähnten gemeinsamen Plan

In Ausführung und in Verbindung mit dem gemeinsamen, in Anklagepunkt Eins erwähnten Plan wurden, wie obendargelegt, Gegner der deutschen Regierung ausgerottet und verfolgt. Diese Verfolgungen waren gegen Juden gerichtet. Sie waren auch gegen Personen gerichtet, von denen man annahm, daß ihre politische Ueberzeugung und ihr geistiges Streben in Gegensatz zu den Zielen der Nazis stand. Juden wurden seit 1933 systematisch verfolgt; sie wurden ihrer Freiheit beraubt, in Konzentrationslager geworfen, wo sie gemordet und mißhandelt wurden. Ihr Eigentum wurde beschlagnahmt. Hunderttausende von Juden wurden vor dem 1. September 1939 auf diese Weise behandelt.

Nach dem 1. September 1939 wurden die Judenverfolgungen stärker. Millionen von Juden wurden von Deutschland und den besetzten westlichen Ländern in die östlichen Länder zur Vernichtung entsandt.

Die folgenden Einzelheiten sind lediglich Beispiele; das Recht zur Beibringung von Beweisen anderer Fälle bleibt vorbehalten.

Die Nazis mordeten unter anderem Kanzler Dollfuß, den Sozialdemokraten Breitscheid und den Kommunisten Thälmann. Sie warfen zahlreiche politische und religiöse Persönlichkeiten in Konzentrationslager, z. B. Kanzler Schuschnigg und Pastor Niemöller.

Auf Befehl des Chefs der Gestapo fanden im November 1938 antisemitische Demonstrationen in ganz Deutschland statt. Jüdisches Eigentum wurde zerstört, 30 000 Juden wurden verhaftet und in Konzentrationslager geworfen und ihr Eigentum beschlagnahmt.

Von den unter Ziffer VIII A der Anklage erwähnten ermordeten und mißhandelten Menschen waren Millionen von Juden.

Unter anderen Massenermordungen von Juden waren die folgenden:

In Kislovosk wurden alle Juden gezwungen, ihr Eigentum abzugeben. 2000 wurden in einem Tankabwehrgraben in Mineralnye-Vodi erschossen; 4300 weitere Juden wurden in dem gleichen Graben erschossen.

60 000 Juden wurden auf einer Insel der Dvina in der Nähe von Riga erschossen.
20 000 Juden wurden in Luzk erschossen.
32 000 Juden wurden in Sarny erschossen.
60 000 Juden wurden in Kiew und Dnjepropetrowsk erschossen.

Tausende von Juden, die durch Ueberarbeit zusammenbrachen, wurden wöchentlich in Gasen vergast.

Als die Deutschen von der Roten Armee zum Rückzug gezwungen wurden, vernichteten sie die Juden lieber, als ihre Befreiung zuzulassen. Viele Konzentrationslager und Ghettos wurden errichtet, in denen Juden gefangen gehalten, gefoltert und ausgehungert wurden und qualvollen Abscheulichkeiten und schließlicher Vernichtung ausgesetzt waren.

Ungefähr 70 000 Juden wurden in Jugoslawien getötet.

XI. Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen für das den Gegenstand von Anklagepunkt Vier bildende Verbrechen

Es wird hiermit auf die in Anlage A der Anklageschrift enthaltenen Angaben, betreffend die Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten, für das unter Anklagepunkt Vier angeführte Verbrechen Bezug genommen. Ferner wird auf die in der Anlage B der Anklageschrift enthaltenen Angaben, betreffend die Verantwortlichkeit der Gruppen und Organisationen, hier als verbrecherische Gruppen und Organisationen bezeichnet, für das in Anklagepunkt Vier der Anklageschrift dargelegte Verbrechen Bezug genommen.

Nach alledem wird hiermit diese Anklage vor dem Gerichtshof in Englisch, Französisch und Russisch erhoben, wobei jeder Text gleiche Geltung hat, und die hierin gegen die obenerwähnten Angeklagten erhobenen Anklagen werden hiermit dem Gerichtshof überreicht.

gez.: R. A. RUDENKO

Für die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

gez.: HARTLEY SHAWCROSS

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

gez.: ROBERT H. JACKSON

Für die Vereinigten Staaten von Amerika.

gez.: FRANCOIS DE MENTHON

Für die Französische Republik.

Berlin, den 6. Oktober 1945.

ANHANG A

Die Formulierung der individuellen Verantwortlichkeit für Verbrechen, aufgezählt in den Anklagepunkten Eins, Zwei, Drei und Vier

Die nachstehend hinsichtlich eines jeden Angeklagten angeführten Formulierungen enthalten Tatsachenmaterial, auf das sich die Anklage stützen wird, soweit dieses neben dem anderen Tatsachenmaterial die individuelle Verantwortlichkeit eines jeden Angeklagten feststellt.

GOERING

Der Angeklagte GOERING war in der Zeit von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Reichsführer der SA, General der SS, Mitglied und Präsident des Reichstages, Preußischer Innenminister, Präsident der Preußischen Polizei und Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei, Präsident des Preußischen Staatsrates, Treuhänder des Vierjahresplanes, Reichluftfahrtminister, Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Präsident des Ministerrates für Reichsverteidigung, Mitglied des Geheimen Kabinettsrates, Oberhaupt des Hermann-GOERING-KONZERNES und designierter Nachfolger Hitlers. Der Angeklagte GOERING benutzte die genannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer in der Weise, daß er die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Befestigung ihrer Macht über Deutschland, angeführt in Anklagepunkt Eins sowie die militärische und wirtschaftliche Vorbereitung für den Krieg, angeführt in Anklagepunkt Eins, förderte; daß er teilnahm an der von den Naziverschwörern unternommenen Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen und Kriegen in Verletzung internationaler Verträge, Abkommen und Zusicherungen, angeführt in Anklagepunkten Eins und Zwei; und daß er die in Anklagepunkt Drei der Anklageschrift angeführten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt Vier der Anklageschrift angeführten Verbrechen gegen die Humanität, darunter viele verschiedenartige Verbrechen gegen Personen und Eigentum, genehmigte, leitete und an ihnen teilnahm.

RIBBENTROP

Der Angeklagte RIBBENTROP war in der Zeit von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Mitglied des Nationalsozialistischen Reichstags, Außenpolitischer Berater des Führers, Vertreter der NSDAP in Auswärtigen Angelegenheiten, Besonderer Deutscher Delegierter für Abrüstungsfragen, Außerordentlicher Botschafter, Botschafter in London, Organisator und Leiter der Dienststelle Ribbentrop, Reichsminister für Auswärtige Angelegenheiten, Mitglied des Geheimen Kabinettsrates, Mitglied des politischen Stabes des Führers im Hauptquartier und General der SS. Der Angeklagte RIBBENTROP benutzte die genannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine vertraute Beziehung zum Führer derart, daß er die Machtergreifung der Naziverschwörer, angeführt in Anklagepunkt Eins, und die Kriegsvorbereitungen, angeführt in Anklagepunkt Eins, förderte; daß er teilnahm an der von den Naziverschwörern unternommenen Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen und Kriegen in Verletzung internationaler Verträge, Abkommen und Zusicherungen, angeführt in Anklagepunkt Eins und Zwei; daß er im Einklang mit dem Führerprinzip die außenpolitischen Pläne der Naziverschwörer, angeführt in Anklagepunkt Eins, ausführte oder die Verantwortung für deren Ausführung übernahm; und daß er die in Anklagepunkt Drei angeführten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt Vier angeführten Verbrechen gegen die Humanität, darunter viele verschiedenartige Verbrechen gegen Personen und Eigentum in den besetzten Gebieten, genehmigte, leitete und an ihnen teilnahm.

HESS

Der Angeklagte HESS war in der Zeit von 1921 bis 1941: Mitglied der NSDAP, Stellvertreter des Führers, Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Mitglied des Reichstags, Mitglied des Ministerrates für Reichsverteidigung, Mitglied des Geheimen Kabinettsrates, designierter Nachfolger des Führers nach dem Angeklagten Göring, General der SS und

General der SA. Der Angeklagte HESS benutzte die genannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine sehr enge Beziehung zum Führer derart: daß er die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Befestigung ihrer Macht über Deutschland, angeführt in Anklagepunkt Eins sowie die militärische, wirtschaftliche und psychologische Vorbereitung auf den Krieg, angeführt in Anklagepunkt Eins, förderte; daß er teilnahm an der politischen Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen und Kriegen in Verletzung internationaler Verträge, Abkommen und Zusicherungen, angeführt in Anklagepunkten Eins und Zwei; daß er teilnahm an der Vorbereitung und Planung außenpolitischer Pläne der Naziverschwörer, angeführt in Anklagepunkt Eins, und daß er die in Anklagepunkt Drei angeführten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt Vier angeführten Verbrechen gegen die Humanität, einschließlich vieler verschiedenartiger Verbrechen gegen Personen und Eigentum, genehmigte, leitete und an ihnen teilnahm.

KALTENBRUNNER

Der Angeklagte KALTENBRUNNER war in den Jahren 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, General der SS, Mitglied des Reichstags, General der Polizei, Staatssekretär für Sicherheit in Oesterreich und Chef der österreichischen Polizei, Polizeipräsident von Wien, Nieder- und Oberösterreich, Leiter des Reichssicherheitshauptamtes und Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes. Der Angeklagte KALTENBRUNNER benutzte die genannten Positionen und seinen persönlichen Einfluß derart, daß er die Befestigung der Macht über Oesterreich nach dessen gewaltsamer Annexion, angeführt in Anklagepunkt Eins, förderte; und daß er die in Anklagepunkt Drei angeführten Kriegsverbrechen, die in Anklagepunkt Vier angeführten Verbrechen gegen die Humanität, besonders die Verbrechen gegen die Humanität, wie sie in der Schaffung eines Systems der Konzentrationslager zum Ausdruck kamen, genehmigte, leitete und an ihnen teilnahm.

ROSENBERG

Der Angeklagte ROSENBERG war von 1920 bis 1945: Mitglied der NSDAP, nationalsozialistisches Reichstagsmitglied, Reichsleiter der NSDAP für Weltanschauung und Außenpolitik, Herausgeber der nationalsozialistischen Zeitung „Völkischer Beobachter“ und der „NS Monatshefte“, Leiter des Außenpolitischen Amtes der NSDAP, Sonderbeauftragter für die gesamte geistige und weltanschauliche Schulung der NSDAP, Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Organisator des „Einsatzstabes Rosenberg“, General der SS und der SA. Der Angeklagte ROSENBERG nutzte die vorerwähnten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer dazu aus, daß er die in Anklagepunkt Eins erwähnten Methoden der Naziverschwörer entwickelte, verbreitete und anwendete; er förderte die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Konsolidierung ihrer Kontrolle über Deutschland (Anklagepunkt Eins); er förderte die psychologischen Kriegsvorbereitungen, wie in Anklagepunkt Eins ausgeführt; er nahm teil an der politischen Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen und Kriegen unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen (Anklagepunkte Eins und Zwei); er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei erwähnten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt Vier erwähnten Verbrechen gegen die Humanität, darunter viele verschiedenartige Verbrechen gegen die Person und das Eigentum und nahm an ihnen teil.

FRANK

Der Angeklagte FRANK war von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, General der SS, Reichstagsmitglied, Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz, Präsident der Internationalen Rechtskammer und der Akademie für Deutsches Recht, Chef der Zivilverwaltung von Lodz, Oberster Verwaltungschef der Militärbezirke von Westpreußen, Posen, Lodz und Krakau und Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete. Der Angeklagte FRANK benutzte die vorerwähnten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer dazu, die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Festigung ihrer Macht über Deutschland zu fördern (Anklagepunkt Eins); er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei genannten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt Vier erwähnten Verbrechen gegen die Humanität, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität bei Verwaltung besetzter Gebiete und nahm an ihnen teil.

BORMANN

Der Angeklagte BORMANN war von 1925 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Reichstagsmitglied, Mitglied des Stabes der Obersten Leitung der SA, Gründer und Leiter der „Hilfskasse der NSDAP“ Reichsleiter, Chef der Stabskanzlei des Stellvertreters des Führers, Leiter der Parteikanzlei, Sekretär des Führers, Mitglied des Ministerrates für die Reichsverteidigung, Organisator und Leiter des Volkssturms, General der SS und General der SA. Der Angeklagte BORMANN benutzte die vorerwähnten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer dazu, die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Festigung ihrer Macht über Deutschland zu fördern, wie in Anklagepunkt Eins ausgeführt; er förderte die Kriegsvorbereitungen (Anklagepunkt Eins); und er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei genannten Kriegsverbrechen und in Anklagepunkt Vier erwähnten Verbrechen gegen die Humanität, darunter zahlreiche verschiedenartige Verbrechen gegen die Person und das Eigentum und nahm an den Verbrechen teil.

FRICK

Der Angeklagte FRICK war von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Reichsleiter, General der SS, Reichstagsmitglied, Reichsinnenminister, Preußischer Minister des Inneren, Reichswahlleiter, Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung, Leiter des Zentralbüros für die Wiedervereinigung von Oesterreich und Deutschland, Leiter des Zentralbüros für die Einverleibung des Sudetenlandes, von Memel Danzig, der einverleibten Ostgebiete, von Eupen, Malmedy und Moresnet, Leiter des Zentralbüros für das Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouverneur für Niedersteiermark, Oberkärnten, Norwegen, Elsaß-Lothringen und für alle anderen besetzten Gebiete und Reichsprotector für Böhmen und Mähren. Der Angeklagte FRICK benutzte die vorerwähnten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer dazu, die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Festigung ihrer Macht über Deutschland zu fördern, wie in Anklagepunkt Eins ausgeführt; er beteiligte sich an der Planung und Vorbereitung der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen (Anklagepunkte Eins und Zwei); und er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei genannten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt Vier erwähnten Verbrechen gegen die Humanität, besonders Verbrechen gegen die Person und das Eigentum in den besetzten Gebieten und nahm an diesen Verbrechen teil.

LEY

Der Angeklagte LEY war von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Reichsleiter, Organisationsleiter der NSDAP, Reichstagsmitglied, Führer der sogenannten Deutschen Arbeitsfront, General der SA und der allgemeine Organisator des Zentralaufsichtsamts für ausländische Arbeiter. Der Angeklagte LEY benutzte die vorerwähnten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer dazu, die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Festigung ihrer Macht über Deutschland zu fördern, wie in Anklagepunkt Eins ausgeführt; er förderte Kriegsvorbereitung (Anklagepunkt Eins); er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei erwähnten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt Vier erwähnten Verbrechen gegen die Humanität, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität, begangen durch Mißbrauch von Menschen zur Arbeit bei der Führung von Angriffskriegen und nahm an diesen Verbrechen teil.

SAUCKEL

Der Angeklagte SAUCKEL war in den Jahren 1921 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Gauleiter und Reichsstatthalter von Thüringen, Mitglied des Reichstages, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz innerhalb des Vierjahresplanes, zusammen mit dem Angeklagten Ley Organisator des Zentralaufsichtsamtes für ausländische Arbeiter, General der SS und General der SA. Der Angeklagte SAUCKEL machte von den obengenannten Ämtern und seinem persönlichen Einfluß Gebrauch, indem er: die im Anklagepunkt Eins angeführte Machtergreifung der Naziverschwörer förderte; er beteiligte sich, wie in den Anklagepunkten Eins und Zwei angeführt, an den wirtschaftlichen Vorbereitungen für den Angriffskrieg und solche Kriege, die eine Verletzung von Verträgen, Abkommen und Zusicherungen darstellten; er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei angeführten Kriegsverbrechen, ebenso die in Anklagepunkt Vier angeführten Verbrechen gegen die Humanität, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität, die darin bestanden, Einwohner besetzter Gebiete zu zwingen, als Sklavenarbeiter in den besetzten Ländern und in Deutschland zu arbeiten und nahm an diesen Verbrechen teil.

SPEER

Der Angeklagte SPEER war in den Jahren von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Reichsleiter, Mitglied des Reichstages, Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Leiter der Todt-Organisation, Generalbevollmächtigter für Bewaffnung in der Reichsstelle für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Rüstungsrates. Der Angeklagte SPEER machte von den obengenannten Ämtern und seinem persönlichen Einfluß in der folgenden Weise Gebrauch: er beteiligte sich, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei ausgeführt, an der militärischen und wirtschaftlichen Planung und Vorbereitung der Naziverschwörer für Angriffskriege und solche Kriege, die eine Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen und Zusicherungen darstellen; er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei angeführten Kriegsverbrechen, ebenso wie die in Anklagepunkt Vier angeführten Verbrechen gegen die Humanität, im Besonderen den Mißbrauch und die Ausbeutung von Menschen für Zwangsarbeit während der Führung von Angriffskriegen und nahm an diesen Verbrechen teil.

FUNK

Der Angeklagte FUNK war in den Jahren von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Hitlei., Wirtschaftsberater, Nationalsozialistischer Reichstagsabgeordneter, Pressechef der Reichsregierung, Staatssekretär für das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Reichswirtschaftsminister, Preußischer Wirtschaftsminister, Präsident der Deutschen Reichsbank, Wirtschaftsbevollmächtigter und Mitglied des Reichsministerrates für die Reichsverteidigung. Der Angeklagte FUNK machte von seinen obengenannten Ämtern, seinem persönlichen Einfluß und seiner engen Verbindung mit dem Führer in folgender Weise Gebrauch: er förderte, wie in Anklagepunkt Eins angeführt, die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Festigung ihrer Kontrolle über Deutschland; er förderte die Vorbereitung des Krieges, wie in Anklagepunkt Eins angeführt, er beteiligte sich, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei, angeführt, an der militärischen und wirtschaftlichen Planung und Vorbereitung der Naziverschwörer für Angriffskriege und solche Kriege, die eine Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen und Zusicherungen darstellten; er genehmigte und leitete die in Anklagepunkt Drei angeführten Kriegsverbrechen, ebenso wie die Verbrechen gegen die Humanität, wie sie in Anklagepunkt Vier angeführt sind, insbesondere die Verbrechen gegen Personen und Eigentum in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Ausbeutung von besetzten Gebieten und nahm an diesen Verbrechen teil.

SCHACHT

Der Angeklagte SCHACHT war in den Jahren von 1932 bis 1945: Mitglied der NSDAP, Mitglied des Reichstages, Reichswirtschaftsminister, Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Präsident der Deutschen Reichsbank. Der Angeklagte SCHACHT machte von seinen obengenannten Ämtern, seinem persönlichen Einfluß und seiner engen Verbindung mit dem Führer in folgender Weise Gebrauch: er förderte, wie in Anklagepunkt Eins angeführt, die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Festigung ihrer Macht über Deutschland; er förderte die in Anklagepunkt Eins angeführten Vorbereitungen für den Krieg; er nahm teil an den in Anklagepunkten Eins und Zwei angeführten militärischen und wirtschaftlichen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskriege und solche Kriege, die eine Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen und Zusicherungen darstellten.

PAPEN

Der Angeklagte PAPEN war in den Jahren zwischen 1932 und 1945: Mitglied der NSDA, Mitglied des Reichstages, Reichskanzler, Vizekanzler, Spezialbevollmächtigter für die Saar, Unterhändler für das Konkordat mit dem Vatikan, Botschafter in Wien und Botschafter in der Türkei. Der Angeklagte PAPEN machte von seinen obengenannten Ämtern, seinem persönlichen Einfluß und seiner engen Verbindung zu dem Führer in solcher Weise Gebrauch, daß er, wie in Anklagepunkt Eins angeführt, die Machtergreifung der Naziverschwörer förderte und an der Festigung ihrer Macht über Deutschland teilnahm; er förderte, wie in Anklagepunkt Eins angeführt, die Vorbereitungen für den Krieg und beteiligte sich, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei angeführt, an der politischen Planung und Vorbereitung der Naziverschwörer für Angriffskriege und solche Kriege, die eine Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen und Zusicherungen darstellen.

KRUPP

Der Angeklagte KRUPP war zwischen 1932 und 1945: Leiter der Friedrich Krupp A. Mitglied des Generalwirtschaftsrates, Präsident der Reichsvereinigung der Deutschen Industrie, Leiter der Gruppe für Kohle, Eisen und Metallproduktion unter dem Reichswirtschaftsministerium. Der Angeklagte KRUPP benutzte die obengenannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine Beziehungen zum Führer dazu, daß er die Machtergreifung der Nazi-

verschwörer förderte und ihre Kontrolle über Deutschland, aufgeführt in Anklagepunkt Eins, stärkte und festigte; er förderte die Vorbereitung für den Krieg, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt. Er nahm an den militärischen und wirtschaftlichen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege in Verletzung von internationalen Verträgen sowie an Vereinbarungen und Zusicherungen teil, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei aufgeführt; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen, wie in Anklagepunkt Drei aufgeführt, und Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkt Vier aufgeführt, besonders Ausbeutung und Mißbrauch von Menschen für Arbeit in der Führung von Angriffskriegen und nahm an diesen Verbrechen teil.

NEURATH

Der Angeklagte NEURATH war zwischen den Jahren 1932 und 1945: Mitglied der Nazi-Partei, General der SS, Mitglied des Reichstages, Reichsminister, Reichsaußenminister, Präsident des Geheimen Staatskabinetts, Reichsprotector für Böhmen und Mähren. Der Angeklagte NEURATH benutzte seine obengenannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine engen Beziehungen zu dem Führer dazu, daß er die Machtergreifung der Naziverschwörer, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt, förderte; er förderte die Vorbereitungen für einen Krieg, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt; er nahm an der politischen Planung und Vorbereitung der Naziverschwörer für einen Angriffskrieg und Kriege in Verletzung von internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Zusicherungen teil, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei aufgeführt. In Übereinstimmung mit dem Führerprinzip übernahm er die Verantwortung für die Ausführung der außenpolitischen Pläne der Naziverschwörer, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen, wie in Anklagepunkt Drei aufgeführt, und Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkt Vier aufgeführt, insbesondere Verbrechen gegen Personen und Eigentum in den besetzten Gebieten und nahm an diesen Verbrechen teil.

SCHIRACH

Der Angeklagte SCHIRACH war von 1924 bis 1945: Mitglied der Nazi-Partei, Mitglied des Reichstages, Reichsjugendführer beim Stab der Obersten SA-Führung, Reichsleiter in der Nazi-Partei für Jugenderziehung, Führer der Jugend des Deutschen Reiches, Leiter der Hitlerjugend, Reichsverteidigungskommissar, Reichsstatthalter und Gauleiter von Wien. Der Angeklagte SCHIRACH benutzte die obengenannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine engen Beziehungen zum Führer dazu, daß er die Machtergreifung der Naziverschwörer und die Befestigung ihrer Kontrolle über Deutschland, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt, förderte; er stärkte und festigte die psychologischen und erzieherischen Vorbereitungen für einen Krieg und die Militarisierung der nazibeherrschten Organisationen, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt; er genehmigte und leitete Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkt Vier aufgeführt, insbesondere jüdenfeindliche Maßnahmen und nahm an diesen Verbrechen teil.

SEYSS-INQUART

Der Angeklagte SEYSS-INQUART war von 1932 bis 1945: Mitglied der Nazi-Partei, General der SS, Staatskanzler von Oesterreich, Innenminister und Minister für den Sicherheitsdienst in Oesterreich, Bundeskanzler von Oesterreich, Mitglied des Reichstages, Mitglied des Reichskabinetts, Reichsminister ohne Portefeuille, Chef der Zivilverwaltung in Südpolen, Stellvertreter Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete und Reichskommissar für die besetzten Niederlande. Der Angeklagte SEYSS-INQUART benutzte seine obengenannten Stellungen und seinen persönlichen Einfluß dazu, daß er die Ergreifung und Festigung der Macht in Oesterreich durch die Naziverschwörer, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt, förderte; er nahm teil an den politischen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege zur Verletzung von internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Zusicherungen, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei aufgeführt; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen, wie in Anklagepunkt Drei aufgeführt, und Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkt Vier aufgeführt, einschließlich vieler verschiedenartigen Verbrechen gegen Personen und Eigentum und nahm an diesen Verbrechen teil.

STREICHER

Der Angeklagte STREICHER war von 1932 bis 1945: Mitglied der Nazi-Partei, Mitglied des Reichstages, General der SA, Gauleiter von Franken, Hauptschriftleiter der antisemitischen Zeitung „Der Stürmer“. Der Angeklagte STREICHER benutzte die obengenannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer dazu, daß er die Ergreifung und Festigung der Macht der Naziverschwörer über Deutschland, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt, förderte; er genehmigte und leitete Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkt Vier aufgeführt, insbesondere auch die Aufreizung zur Verfolgung von Juden, wie in Anklagepunkten Eins und Vier aufgeführt, und nahm an diesen Verbrechen teil.

KEITEL

Der Angeklagte KEITEL war von 1938 bis 1945: Chef der Obersten Heeresleitung der deutschen Wehrmacht, Mitglied des Geheimen Kabinettsrates, Mitglied des Ministerrates für die Reichsverteidigung, und Feldmarschall. Der Angeklagte KEITEL benutzte die obengenannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine intimen Beziehungen zum Führer dazu, daß er die militärischen Vorbereitungen für einen Krieg, wie in Anklagepunkt Eins der Anklageschrift aufgeführt, förderte. Er nahm an den politischen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege in Verletzung von internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Zusicherungen, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei der Anklageschrift aufgeführt, teil; er übernahm die Verantwortung für die Ausführung des Planes und führte aus den Plan der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege in Verletzung von internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Zusicherungen, wie in Anklagepunkt Vier der Anklageschrift aufgeführt; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkten Drei und Vier der Anklageschrift aufgeführt, insbesondere auch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität, die in der grausamen Behandlung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete ihren Ausdruck gefunden haben und nahm an diesen Verbrechen teil.

JODL

Der Angeklagte JODL war von 1932 bis 1945: Oberstleutnant in der Operationsabteilung der Wehrmacht, Oberst, Chef der Operationsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalmajor und Stabschef im Oberkommando der Wehrmacht und Generalleutnant. Der Angeklagte JODL benutzte die obengenannten Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine enge Beziehung zum Führer dazu, daß er die Ergreifung und Festigung der Macht der Naziverschwörer über Deutschland, wie in Anklagepunkt Eins der Anklageschrift aufgeführt, förderte; er stärkte und festigte die Vorbereitung für den Krieg, wie in Anklagepunkt Eins der Anklageschrift aufgeführt; er nahm an den militärischen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege in Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen teil, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei der Anklageschrift aufgeführt; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen wie in Anklagepunkt Drei der Anklageschrift aufgeführt, und Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkt Vier der Anklageschrift aufgeführt, einschließlich vieler verschiedenartiger Verbrechen gegen Personen und Eigentum und nahm an diesen Verbrechen teil.

RAEDER

Der Angeklagte RAEDER war von 1928 bis 1945: Oberster Befehlshaber der deutschen Flotte, Generaladmiral, Großadmiral, Admiralinspektor der deutschen Flotte und Mitglied des Geheimen Kabinettsrates. Der Angeklagte RAEDER benutzte die vorangegangenen Stellungen, seinen persönlichen Einfluß dazu, daß er die Kriegsvorbereitungen, wie in Anklagepunkt Eins der Anklageschrift aufgeführt, förderte; er nahm an den politischen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege in Verletzung von internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Zusicherungen teil, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei der Anklageschrift aufgeführt. Er führte aus den Plan und übernahm die Verantwortung für die Ausführung des Planes der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege in Verletzung von internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Zusicherungen, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei der Anklageschrift aufgeführt; er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen, wie in Anklagepunkt Drei der Anklageschrift aufgeführt, insbesondere Kriegsverbrechen im Seekriege und nahm an diesen Verbrechen teil.

DOENITZ

Der Angeklagte DOENITZ war von 1932 bis 1945: Befehlshaber der Weddigen U-Boot-Flottille, Oberbefehlshaber der U-Boot-Waffe, Vizeadmiral, Admiral, Großadmiral und Oberster Befehlshaber der deutschen Flotte, Hitlers Ratgeber und Hitlers Nachfolger als Haupt der deutschen Regierung. Der Angeklagte DOENITZ benutzte die vorangegangenen Stellungen, seinen persönlichen Einfluß und seine engen Beziehungen zum Führer dazu, daß er die Kriegsvorbereitungen, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt, förderte; er nahm an den militärischen Plänen und Vorbereitungen der Naziverschwörer für Angriffskriege und Kriege in Verletzung von internationalen Verträgen, Vereinbarungen und Zusicherungen teil, wie in Anklagepunkten Eins und Zwei aufgeführt, und er genehmigte und leitete Kriegsverbrechen, wie in Anklagepunkt Drei aufgeführt, besonders Verbrechen gegen Personen und Eigentum auf hoher See, und nahm an diesen Verbrechen teil.

FRITZSCHE

Der Angeklagte FRITZSCHE war von 1933 bis 1945: Mitglied der Nazipartei, Hauptschriftleiter des offiziellen Deutschen Nachrichtenbüros, Chef des Rundfunksystems und der Presseabteilung des Reichsministeriums für Propaganda, Ministerialdirektor des Reichspropagandaministeriums, Chef der Rundfunkabteilung der Propagandaabteilung der Nazipartei und Bevollmächtigter für die politische Organisation des Großdeutschen Rundfunks. Der Angeklagte FRITZSCHE benutzte die vorangegangenen Stellungen und seinen persönlichen Einfluß dazu, die Lehrsätze der Naziverschwörer auszuarbeiten und zu verbreiten, wie in Anklagepunkt Eins aufgeführt, er propagierte die Verübung von Kriegsverbrechen, ermutigte und reizte zu ihrer Verübung auf, wie in Anklagepunkt Drei aufgeführt sowie zu Verbrechen gegen die Humanität, wie in Anklagepunkt Vier aufgeführt, insbesondere zu jüdenfeindlichen Maßregeln und zur rücksichtslosen Ausbeutung besetzter Gebiete.

ANHANG B

Feststellung der Kriminalität von Gruppen und Organisationen

Die nachstehenden Ausführungen, die jeder in der Anklage erwähnten Gruppe und Organisation, welche als kriminell erklärt werden soll, folgen, bilden Material, auf das sich die Anklagebehörde unter anderem zur Feststellung der Kriminalität besagter Gruppen oder Organisationen stützen wird.

Die Reichsregierung

Die in der Anklage erwähnte „Reichsregierung“ besteht aus folgenden Personen:

1. aus Mitgliedern des ordentlichen Kabinetts nach dem 30. Januar 1933, dem Tage, an dem Hitler Kanzler der Deutschen Republik wurde. Der hier verwendete Ausdruck „Ordentliches Kabinett“ bedeutet: die Reichsminister d. h. Leiter von Ressorts der Zentralregierung; Reichsminister ohne Geschäftsbereich; Staatsminister in der Funktion von Reichsministern; und andere Beamte, die zur Teilnahme an den Kabinettsitzungen berechtigt waren.
2. aus Mitgliedern des Ministerrats für die Reichsverteidigung.
3. aus Mitgliedern des Geheimen Kabinettsrates.

Diese Personen, die in ihren vorerwähnten Stellungen als Gruppe amtierten, besaßen und übten unter dem Führer Gesetzgebungs-, Vollziehungs-, Verwaltungs- und politische Gewalt und Funktionen allererster Ordnung im deutschen Regierungssystem aus. Demgemäß trifft sie die Verantwortung für die von der Regierung beschlossene und verfolgte Politik, auch soweit sie sich bezieht und erstreckt auf die Begehung der in Anklagepunkten Eins, Zwei, Drei und Vier der Anklage erwähnten Verbrechen.

Das Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

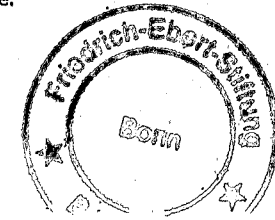
Das in der Anklage erwähnte „Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ besteht aus Personen, die nach allgemeiner Naziterminologie zu irgendeiner Zeit „Politische Leiter“ von irgendeinem Grad oder Rang waren.

Zu den Politischen Leitern gehörten die Leiter der verschiedenen Parteiamtlichen Büros, z. B. die Reichsleitung und die Gauleitung wie auch die Gauleiter.

Die Politischen Leiter waren eine besondere Elitegruppe innerhalb der Nazipartei selbst und waren als solche mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Sie waren nach dem Führerprinzip organisiert und hatten die Aufgabe, die Politik der Nazipartei zu planen und zu entwickeln und ihrer Gefolgschaft einzuhämmern. Daher wurden die Gauleiter unter ihnen Hoheitsträger genannt, und sie waren berechtigt, zwecks Ausführung der Parteipolitik die verschiedenen Parteigliederungen im Bedarfsfalle in Anspruch zu nehmen und sich ihrer zu bedienen.

Hierbei wird auf die Darstellung in Anklagepunkt Eins der Anklage verwiesen, wonach die Nazipartei der innere Kern des in der Anklageschrift geschilderten gemeinsamen Planes oder der Verschwörung war. Die Politischen Leiter, als bedeutender Machtfaktor innerhalb der Nazipartei selbst, die in ihrer obenerwähnten Stellung als eine Gruppe amtierten, nahmen an dem gemeinsamen Plan oder der Verschwörung teil und teilen daher die Verantwortung für die in Anklagepunkten Eins, Zwei, Drei und Vier der Anklage erwähnten Verbrechen.

Die Anklagebehörde behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit vor Verkündung des Urteils zu beantragen, daß Politische Leiter von untergeordnetem Grad oder Rang oder von anderen Typen oder Kategorien, die von der Anklagebehörde näherbezeichnen sind, vom weiteren Verfahren, in diesem Falle Nr. 1, ausgenommen werden sollen, jedoch unbeschadet anderer Verfahren oder Maßnahmen gegen sie.



Die Schutzstaffel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als SS) einschließlich des Sicherheitsdienstes (allgemein bekannt als SD)

„Die Schutzstaffel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein bekannt als SS) einschließlich des Sicherheitsdienstes (allgemein bekannt als SD)“, auf die sich die Anklage bezieht, besteht aus dem gesamten Korps der SS und allen ihren Dienststellen, Abteilungen, Dienstgruppen, Organen, Zweigstellen, Verbänden, Gliederungen und Gruppen, aus denen sie zu irgendeiner Zeit bestanden hat oder die ihr zu irgendeiner Zeit eingegliedert waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine SS, die Waffen-SS, die SS-Totenkopfverbände, die SS-Polizeiregimenter und den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein bekannt als SD).

Die SS, ursprünglich von Hitler im Jahre 1925 als eine Eliteabteilung der SA gegründet, um eine Schutzwache für den Führer und die Naziparteiführer zu bilden, wurde im Jahre 1934 unter der Führung des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, ein unabhängiger Verband der Nazipartei. Sie bestand aus freiwilligen Mitgliedern, die im Einklang mit den biologischen, politischen und Rassentheorien der Nazis ausgewählt wurden, in Naziideologie völlig geschult waren und dem Führer unbedingten Gehorsam zugeschworen hatten. Nach der Machtergreifung der Naziverschwörer wurde die SS in viele Abteilungen, Dienststellen, Verbände und Gliederungen ausgebaut und erweiterte ihren Einfluß und ihre Kontrolle auf zahlreiche Gebiete im Wirkungskreis der Regierung und Partei. Durch Heinrich Himmler, als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, wurden Dienststellen und Einheiten der SS und des Reiches zusammengefaßt, um gemeinsam zu arbeiten und eine einheitliche Polizeigewalt zur Unterdrückung der Gegner zu bilden. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein bekannt als SD), eine Abteilung der SS, wurde zu einem umfassenden Spionage- und Gegenspionagesystem ausgebaut und arbeitete in Verbindung mit der Gestapo und Kriminalpolizei an der Aufdeckung, Unterdrückung und Ausmerzung von Tendenzen, Gruppen und Einzelpersonen, die als Gegner oder mögliche Gegner der Nazipartei, ihrer Führer, Prinzipien und Ziele betrachtet wurden.

Der SD wurde schließlich mit der Gestapo und der Kriminalpolizei zu einer einzigen Sicherheitsabteilung, das Reichssicherheitshauptamt, zusammengeschlossen.

Andere Gliederungen der SS wurden als Streitkraft ausgerüstet und dienten in den Angriffskriegen, die in Anklagepunkt Eins und Zwei der Anklageschrift erwähnt sind. Durch andere Abteilungen und Dienststellen kontrollierte die SS die Verwaltung der Konzentrationslager und die praktische Ausführung der Nazitheorien über Rasse, Biologie und Rücksiedlung. Durch ihre zahlreichen Aufgaben und Tätigkeiten diente sie als Mittel, den Sieg der Naziideologie zu sichern und das Naziregime über Deutschland und die besetzten Gebiete zu schützen und auszudehnen. Auf diese Art nahm sie teil und ist verantwortlich für die Verbrechen, auf die sich Anklagepunkte Eins, Zwei, Drei und Vier der Anklageschrift beziehen.

Die Geheime Staatspolizei (allgemein bekannt als Gestapo)

Die in der Anklageschrift erwähnte Geheime Staatspolizei (allgemein bekannt als Gestapo) bestand aus der Zentralstelle, Abteilungen, Büros, Zweigstellen und allen Hilfsorganen und Beamten der Geheimen Staatspolizei, die nach dem 30. Januar 1933 zu irgendeinem Zeitpunkt bestanden. Sie umfaßte die preußische Geheime Staatspolizei und entsprechende geheime oder politische Polizeikräfte des Reiches und seiner Teile.

Die Gestapo war von den Naziverschwörern unmittelbar nach der Machtergreifung zuerst in Preußen von dem Angeklagten GOERING und bald danach in allen Ländern des Reiches errichtet worden. Diese einzelnen geheimen und politischen Polizeikräfte wurden zu einer zentralisierten und einheitlichen Organisation ausgebaut, die durch eine Zentralhauptstelle und durch ein Netzwerk von Bezirksstellen in Deutschland und den besetzten Gebieten arbeitete. Für die Auswahl ihrer Beamten und Agenten war die unbedingte Annahme der Naziweltanschauung Bedingung; sie rekrutierten sich in weitem Maße aus Angehörigen der SS und wurden in SS- und SD-Schulen ausgebildet. Ihre Tätigkeit bestand darin, Bestrebungen, Gruppen und Einzelpersonen zu unterdrücken und auszumerzen, die der Nazipartei feindlich oder möglicherweise feindlich waren, und ihre Führer, Grundsätze und Ziele zu bekämpfen sowie jeden Widerstand oder den Keim eines solchen gegenüber der deutschen Herrschaft im besetzten Gebiet zu unterdrücken. Bei der Ausübung ihrer Funktionen arbeitete die Gestapo ohne jede gesetzliche Bindung und ergriff alle ihr nötig erscheinenden Maßnahmen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Durch ihre Ziele und ihre Betätigung und die angewandten Mittel nahm sie Teil an den in den Anklagepunkten Eins, Zwei, Drei und Vier der Anklageschrift aufgeführten Verbrechen und ist für sie mitverantwortlich.

Die Sturmabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als SA bekannt)

Die in der Anklage genannten Sturmabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als SA bekannt) waren eine Formation der Nazipartei, die dem Führer unmittelbar unterstanden und nach militärischem Muster aufgebaut waren, und die sich aus Freiwilligen zusammensetzten, die als politische Soldaten der Partei dienten. Sie waren eine der ältesten Formationen der Nazipartei und die ursprüngliche Schutzgarde der nationalsozialistischen Bewegung. Gegründet 1921 als eine freiwillige, soldatische Formation wurde sie von den Naziverschwörern vor ihrer Machtergreifung in eine riesige Privatarmee ausgebaut und benutzt, um Unordnung zu stiften und um politische Gegner zu terrorisieren und auszumerzen. Sie dienten zur fortgesetzten körperlichen, weltanschaulichen und militärischen Erziehung der Parteimitglieder und als Mannschaftsreservoir für die Wehrmacht. Nach Entfesselung der in Anklagepunkten Eins und Zwei der Anklage erwähnten Angriffskriege diente die SA nicht nur als eine Organisation zur militärischen Ausbildung, sondern stellte auch Kräfte für die Hilfs- und Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten, bewachte Kriegsgefangenen- und Konzentrationslager und überwachte und kontrollierte die in Deutschland und den besetzten Gebieten zur Zwangsarbeit verwendeten Personen.

Durch ihre Ziele und ihre Betätigung und die angewandten Mittel nahm sie Teil an den in den Anklagepunkten Eins, Zwei, Drei und Vier der Anklageschrift aufgeführten Verbrechen und ist für sie mitverantwortlich.

Generalstab und Oberkommando der deutschen Wehrmacht

Der „Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht“, die in der Anklageschrift erwähnt sind, bestanden aus den Einzelpersonen, die zwischen Februar 1938 und Mai 1945 die höchsten Stellen in Wehrmacht, Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe innehatten. Die diese Gruppe umfassenden Einzelpersonen sind die Persönlichkeiten, die die folgenden Stellen innehatten:

- Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
- Chef (und früher, Chef des Stabes) der Seekriegsleitung
- Oberbefehlshaber des Heeres
- Chef des Generalstabes des Heeres
- Oberbefehlshaber der Luftwaffe
- Chef des Generalstabes der Luftwaffe
- Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
- Chef des Führungsstabes des Oberkommandos der Wehrmacht
- Stellvertretender Chef des Führungsstabes des Oberkommandos der Wehrmacht
- Die Oberbefehlshaber im Felde im Range eines Oberbefehlshabers der Wehrmacht, der Flotte, des Heeres, der Luftwaffe.

In diesen Funktionen und als Angehörige der höchsten Rangstufen der deutschen Wehrmacht, waren diese Persönlichkeiten in besonderem Maße für die Planung, Vorbereitung, das Beginnen und die Führung der ungesetzlichen Kriege hauptsächlich verantwortlich, wie sie in den Anklagepunkten Eins und Zwei der Anklageschrift auseinandergesetzt sind, und für die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität, die sich bei der Ausführung des gemeinsamen Planes oder der Verschwörung ergaben, wie in den Anklagepunkten Drei und Vier der Anklageschrift auseinandergesetzt ist.

ANHANG C

Anklagen und deren Begründung wegen der Verletzung der internationalen Bündnisse, Abkommen und Zusicherungen, die von den Angeklagten durch den Plan, die Vorbereitung und Entfesselung der Kriege begangen wurden

I.

ANKLAGE: Verletzung der Konvention für friedliche Regelung von internationalen Streitfragen, unterzeichnet im Haag, am 29. Juli 1899.

Und zwar: Deutschland überfiel an den Daten, angegeben in Spalte 1, mit Waffengewalt die Gebiete der Staatsoberhäupter, angegeben in Spalte 2, ohne zuerst versucht zu haben, seine Meinungsverschiedenheiten mit den besagten Staatsoberhäuptern auf friedlichem Wege zu schlichten,

Spalte 1	Spalte 2
6. April 1941	Das Königreich Griechenland,
6. April 1941	Das Königreich Jugoslawien.

II.

ANKLAGE: Verletzung der Konvention für friedliche Regelung von internationalen Streitfragen, unterzeichnet im Haag, am 18. Oktober 1907.

Und zwar: Deutschland überfiel am oder um das Datum, angeführt in Spalte 1, mit Waffengewalt die Gebiete der Staatsoberhäupter, angeführt in Spalte 2, ohne zuerst versucht zu haben, seine Meinungsverschiedenheiten mit den besagten Staatsoberhäuptern auf friedlichem Wege zu schlichten.

Spalte 1	Spalte 2
1. September 1939	Die Republik Polen
9. April 1940	Das Königreich Norwegen
9. April 1940	Das Königreich Dänemark
10. Mai 1940	Das Großherzogtum Luxemburg
10. Mai 1940	Das Königreich Belgien
10. Mai 1940	Das Königreich der Niederlande
22. Juni 1941	Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

III.

ANKLAGE: Verletzung der Dritten Haager Konvention über die Eröffnung von Feindseligkeiten, unterzeichnet am 18. Oktober 1907.

Und zwar: Deutschland eröffnete am oder um das Datum, angeführt in Spalte 1, die Feindseligkeiten gegen die verschiedenen Länder, angeführt in Spalte 2, ohne vorhergehende Warnung in Form einer begründeten Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung.

Spalte 1	Spalte 2
1. September 1939	Polen
9. April 1940	Norwegen
9. April 1940	Dänemark
10. Mai 1940	Belgien
10. Mai 1940	Die Niederlande
10. Mai 1940	Luxemburg
22. Juni 1941	Rußland

IV.

ANKLAGE: Verletzung der Haager Konvention V über die Respektierung von Rechten und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, unterzeichnet am 18. Oktober 1907.

Und zwar: Deutschland überschritt an oder um die in Spalte 1 angegebenen Zeitpunkte mit Waffengewalt seiner militärischen Kräfte die Grenzen der in Spalte 2 angegebenen souveränen Staaten, fiel in deren Gebiete ein und besetzte sie, wodurch es an den betreffenden Zeitpunkten die Neutralität der genannten souveränen Staaten verletzte.

Spalte 1	Spalte 2
9. April 1940	Königreich Norwegen
9. April 1940	Königreich Dänemark
10. Mai 1940	Großherzogtum Luxemburg
10. Mai 1940	Königreich Belgien
10. Mai 1940	Königreich der Niederlande
22. Juni 1941	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

V.

ANKLAGE: Verletzung des zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Vertrages, der unter dem Namen Versailler Vertrag bekannt ist.

Und zwar: 1. Deutschland hat am und nach dem 7. März 1936 in der entmilitarisierten Zone des Rheinlandes militärische Kräfte gehalten und aufgestellt und militärische Festungswerke unterhalten und aufgeführt, wodurch die Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 des Versailler Vertrages verletzt wurden.

2. Deutschland hat am oder um den 13. März 1938 Oesterreich annektiert, wobei die Bestimmungen des Artikels 80 des Versailler Vertrages verletzt wurden.

3. Deutschland hat am oder um den 22. März 1939 herum den Distrikt Memel dem Deutschen Reiche einverleibt, wodurch die Bestimmungen des Artikels 99 des Versailler Vertrages verletzt wurden.

4. Deutschland hat am oder um den 1. September 1939 die Freie Stadt Danzig dem Deutschen Reiche einverleibt, wodurch die Bestimmungen des Artikels 100 des Versailler Vertrages verletzt wurden.

5. Deutschland hat am oder um den 16. März 1939 die Provinzen Böhmen und Mähren, ehemals Teile der Tschechoslowakischen Republik, dem Deutschen Reiche einverleibt, wodurch die Bestimmungen des Artikels 81 des Versailler Vertrages verletzt wurden.

6. Deutschland hat zu verschiedenen Zeiten im März 1935 und später, verschiedene Teile des Teiles V, Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, des Versailler Vertrages mißachtet durch Schaffung einer Luftflotte, Einführung der Wehrpflicht, Vergrößerung der Heeres- und Flottenstärke über die durch den Vertrag gesetzten Grenzen hinaus.

VI.

ANKLAGE: Verletzung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, unterzeichnet in Berlin am 25. August 1921.

Und zwar: Deutschland hat verschiedentlich während und nach März 1935 gegen verschiedene Teile des Teiles V, Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zur Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen verstoßen, indem es eine Luftwaffe schuf, allgemeine Wehrpflicht einführte und sein Heer und seine Kriegsmarine über die in dem Vertrag festgesetzten Grenzen vergrößerte.

VII.

ANKLAGE: Verletzung des gegenseitigen Garantievertrages zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien, abgeschlossen am 16. Oktober 1925 in Locarno.

Und zwar: 1. Deutschland hat am oder um den 7. März 1936 ungesetzlich bewaffnete Kräfte in die entmilitarisierte Rheinlandzone Deutschlands gesandt und dadurch Artikel 1 des gegenseitigen Garantievertrages verletzt.

2. Deutschland hat im oder um März 1936 herum und späterhin ungesetzlich bewaffnete Kräfte in der entmilitarisierten Rheinlandzone Deutschlands unterhalten und dadurch Artikel 1 des gegenseitigen Garantievertrages verletzt.

3. Deutschland hat am oder um den 7. März 1936 ungesetzlich Befestigungen in der entmilitarisierten Rheinlandzone Deutschlands errichtet und unterhalten und dadurch Artikel 1 des gegenseitigen Garantievertrages verletzt.

4. Deutschland hat am oder um den 10. Mai 1940 ungesetzlich Belgien angegriffen und überrannt und dadurch Artikel 2 des gegenseitigen Garantievertrages verletzt.

5. Deutschland hat am oder um den 10. Mai 1940 ungesetzlich Belgien angegriffen und überrannt; ohne vorher versucht zu haben, seinen Streit mit Belgien auf friedlichem Wege zu schlichten, und dadurch Artikel 3 des gegenseitigen Garantievertrages verletzt.

VIII.

ANKLAGE: Verletzung des Schiedsvertrages zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei, abgeschlossen am 16. Oktober 1925 in Locarno.

Und zwar: Deutschland hat am oder um den 15. März 1939 ungesetzlich die Tschechoslowakei durch Nötigung und Drohung mit militärischer Macht gezwungen, das Geschick der Tschechoslowakei und ihrer Einwohner dem Führer und Reichskanzler auszuliefern, ohne versucht zu haben, seinen Streit mit der Tschechoslowakei auf friedlichem Wege zu schlichten.

IX.

ANKLAGE: Verletzung des Schiedsvertrages zwischen Deutschland und Belgien, abgeschlossen am 16. Oktober 1925 in Locarno.

Und zwar: Deutschland hat am oder um den 10. Mai 1940 ungesetzlich Belgien angegriffen und überrannt, ohne vorher versucht zu haben, seinen Streit mit Belgien auf friedlichem Wege zu schlichten.

X.

ANKLAGE: Verletzung des Schiedsvertrages zwischen Deutschland und Polen, abgeschlossen am 16. Oktober 1925 in Locarno.

Und zwar: Deutschland hat am oder um den 1. September 1939 ungesetzlich Polen angegriffen und überrannt, ohne vorher versucht zu haben, seinen Streit mit Polen auf friedlichem Wege zu schlichten.

XI.

ANKLAGE: Verletzung des Schieds- und Schlichtungsvertrages zwischen Deutschland und Holland, abgeschlossen am 20. Mai 1926.

Und zwar: Deutschland hat ohne Warnung und trotz seines feierlichen Versprechens, jedweden sich zwischen Deutschland und Holland ergebenden Streit, der nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden kann und der nicht nach gegenseitiger Vereinbarung an den ständigen Internationalen Gerichtshof verwiesen worden war, auf friedlichem Wege zu schlichten, am oder um den 10. Mai 1940 mit bewaffneter Macht Holland angegriffen, überrannt und besetzt und hierdurch dessen Neutralität und territoriale Unantastbarkeit verletzt und seine souveräne Unabhängigkeit vernichtet.

XII.

ANKLAGE: Verletzung des Schieds- und Ausgleichsvertrages, abgeschlossen zwischen Deutschland und Dänemark am 2. Juni 1926.

Und zwar: Deutschland hat ohne Warnung seine feierliche Verpflichtung zur friedlichen Schlichtung aller Streitigkeiten jeglicher Natur, die jemals zwischen ihm und Dänemark entstehen sollten und die nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden und auch nicht durch gegenseitiges Uebereinkommen, dem ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet worden waren, dadurch verletzt, daß es am oder um den 9. April 1940 mit militärischer Macht Dänemark überfallen, angegriffen und besetzt und dadurch seine Neutralität und territoriale Unantastbarkeit verletzt und seine Souveränität und Unabhängigkeit zerstört hat.

XIII.

ANKLAGE: Verletzung des Vertrages zwischen Deutschland und anderen Staaten zur Verdammung des Krieges als eines Instrumentes der nationalen Politik, unterzeichnet in Paris am 27. August 1928, bekannt als Kellogg-Briand-Pakt.

Und zwar: Deutschland hat an den oder ungefähr um die Daten, die in Spalte 1 näher angeführt sind, die Staaten, die in Spalte 2 näher bezeichnet sind, jeweilig mit militärischer Gewalt angegriffen. Es hat Krieg gegen jene Staaten entfesselt unter Verletzung seiner feierlichen Erklärung, den Krieg als Lösung internationaler Streitigkeiten zu verdammern; es verletzte ferner seine feierliche Verurteilung des Krieges als ein Instrument nationaler Politik, in seinen Beziehungen mit diesen Staaten und sein feierliches Gelöbnis, daß die Regelung oder Lösung aller Streitigkeiten oder Konflikte, ganz gleich welcher Natur oder welchen Ursprungs, die zwischen ihm und den anderen Staaten entstehen würden, niemals anders als durch friedliche Mittel beigelegt werden sollten.

Spalte 1

1. September 1939
9. April 1940
9. April 1940
10. Mai 1940
10. Mai 1940
10. Mai 1940
6. April 1941
6. April 1941
22. Juni 1941
11. Dezember 1941

Spalte 2

Republik Polen
Königreich Norwegen
Königreich Dänemark
Königreich Belgien
Großherzogtum Luxemburg
Königreich der Niederlande
Königreich Griechenland
Königreich Jugoslawien
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vereinigte Staaten von Amerika

XIV.

ANKLAGE: Verletzung des Schieds- und Schlichtungsvertrages, der am 11. September 1929 zwischen Deutschland und Luxemburg abgeschlossen wurde.

Und zwar: Ohne Warnung und trotz seines feierlichen Vertrages, alle Streitigkeiten, die zwischen ihm und Luxemburg entstehen, und die nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden könnten, auf friedlichem Wege zu regeln, hat Deutschland am oder um den 10. Mai 1940 Luxemburg mit militärischer Gewalt angegriffen, überrannt und besetzt und dadurch seine Neutralität und territoriale Unantastbarkeit verletzt und seine souveräne Unabhängigkeit vernichtet.

XV.

ANKLAGE: Verletzung der Nichtangriffserklärung, die zwischen Deutschland und Polen am 26. Januar 1934 abgeschlossen wurde.

Und zwar: Deutschland hat am oder um den 1. September 1939 zum Zwecke einer Entscheidung zu Gewaltmitteln gegriffen und entlang der deutsch-polnischen Grenze Polen an verschiedenen Stellen mit militärischer Gewalt angegriffen, überrannt und andere Angriffsakte gegen Polen begangen.

XVI.

ANKLAGE: Verletzung der deutschen Zusicherung vom 21. Mai 1935, die Unverletzlichkeit und Unantastbarkeit des österreichischen Bundesstaates anzuerkennen.

Und zwar: Am oder um den 11. März 1938 hat Deutschland entlang der österreichischen Grenze mit militärischer Gewalt und unter Verletzung seiner feierlichen Erklärung und Zusicherungen Oesterreich an verschiedenen Stellen und Orten überrannt und den Bundesstaat Oesterreich Deutschland einverleibt.

XVII.

ANKLAGE: Verletzung des österreichisch-deutschen Vertrages vom 11. Juli 1936.

Und zwar: In der Zeit vom 12. Februar 1938 bis 13. März 1938 hat Deutschland durch Nötigung und verschiedene Angriffsakte, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, den Bundesstaat Oesterreich veranlaßt, seine Souveränität zugunsten des deutschen Staates aufzugeben. Dies geschah unter Verletzung von Deutschlands Verpflichtung, die volle Souveränität des Bundesstaates Oesterreich anzuerkennen.

XVIII.

ANKLAGE: Verletzung der deutschen Zusicherungen vom 30. Januar 1937, 28. April 1939, 26. August 1939 und 6. Oktober 1939, die Neutralität und territoriale Unverletzbarkeit der Niederlande zu respektieren.

Und zwar: Ohne Warnung und ohne sich friedlicher Mittel zur Beilegung vorhandener Streitigkeiten zu bedienen, hat Deutschland am oder um den 10. Mai 1940 mit militärischer Gewalt und unter Verletzung seiner feierlichen Versicherungen die Niederlande überrannt, besetzt und versucht, das souveräne holländische Gebiet zu unterwerfen.

XIX.

ANKLAGE: Verletzung der deutschen Zusicherungen vom 30. Januar 1937, 13. Oktober 1937, 28. April 1939, 26. August 1939 und 6. Oktober 1939, die Neutralität und territoriale Unverletzbarkeit von Belgien zu respektieren.

Und zwar: Ohne Warnung hat Deutschland am oder um den 10. Mai 1940 das belgische Hoheitsgebiet mit militärischer Gewalt und unter Verletzung seiner feierlichen Zusicherungen und Erklärungen angegriffen, überrannt und besetzt.

XX.

ANKLAGE: Verletzung der am 11. März 1938 und am 26. September 1938 der Tschechoslowakei gegebenen Zusicherungen.

Und zwar: Deutschland errichtete am oder um den 15. März 1939 unter Androhung von Zwang und Gewalt das Protektorat von Böhmen und Mähren. Es verletzte hierdurch die am 11. März 1938 gegebene Zusicherung, die territoriale Unantastbarkeit der Tschechoslowakei zu respektieren, und die am 26. September 1938 gegebene Zusicherung, keine weiteren territorialen Ansprüche an die Tschechoslowakei zu stellen, wenn das sogenannte Sudetenland an Deutschland abgetreten sei.

XXI.

ANKLAGE: Verletzung des Münchener Abkommens und Nebenabkommens vom 29. September 1938.

Und zwar: 1. Deutschland zwang am oder um den 15. März 1939 durch Nötigung und Drohung mit militärischer Intervention die Tschechoslowakische Republik, das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes dem Führer des Deutschen Reiches auszuliefern.
2. Deutschland weigerte sich und unterließ es, einem internationalen Garantieabkommen über die neuen Grenzen des tschechoslowakischen Staates beizutreten, wie es im Nachtrag Nr. 1 des Münchener Vertrages vorgesehen war.

XXII.

ANKLAGE: Verletzung der feierlichen Zusicherungen Deutschlands vom 3. September 1939, 28. April 1939 und 6. Oktober 1939, die Unabhängigkeit und die Souveränität des Königreiches Norwegen nicht anzutasten.

Und zwar: Deutschland überrannte ohne Warnung am oder um den 9. April 1940 das Königreich Norwegen, griff es zu Land und zur See an und beging andere gewalttätige Angriffe.

XXIII.

ANKLAGE: Verletzung der Zusicherung Deutschlands vom 28. April 1939 und 26. August 1939, die Neutralität und territoriale Unverletzbarkeit Luxemburgs zu achten.

Und zwar: Mit militärischer Gewalt überrannte, besetzte und annektierte Deutschland am oder um den 10. Mai 1940 das souveräne Staatsgebiet von Luxemburg ohne Warnung, und ohne sich friedlicher Mittel zur Beilegung etwa vorhandener Streitigkeiten zu bedienen, und verletzte so seine feierliche Zusicherung.

XXIV.

ANKLAGE: Verletzung des Nichtangriffspaktes zwischen Deutschland und Dänemark, unterzeichnet in Berlin am 31. Mai 1939.

Und zwar: Deutschland griff ohne vorherige Warnung am oder um den 9. April 1940 mit militärischer Gewalt das Königreich Dänemark an, überrannte es und beging andere gewalttätige Angriffe gegen Dänemark.

XXV.

ANKLAGE: Verletzung des Nichtangriffspaktes zwischen Deutschland und der UdSSR vom 23. August 1939

Und zwar: 1. Deutschland überfiel am oder um den 22. Juni 1941 mit militärischer Gewalt die UdSSR und beging Angriffsakte gegen sie.

2. Deutschland überfiel ohne Warnung oder ohne sich eines freundschaftlichen Meinungsaustausches oder Schiedsverfahrens zu bedienen, am oder um den 22. Juni 1941 die UdSSR mit militärischer Gewalt und beging Angriffsakte gegen sie.

XXVI.

ANKLAGE: Verletzung der am 6. Oktober 1939 gegebenen Zusicherung, die Neutralität und territoriale Unantastbarkeit von Jugoslawien zu respektieren.

Und zwar: Deutschland hat ohne vorherige Warnung am oder um den 6. April 1941 mit seiner Militärmacht das Königreich Jugoslawien angegriffen, überfallen und andere Angriffshandlungen gegen dasselbe begangen.